

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Stand: 05.11.2021

Erstellt im Auftrag:
Stadt Dülmen



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstr. 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-191010
Version	Endfassung
Datum	05.11.2021

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe, M.Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Dr. Luisa Pfalsdorf	Dr. sc. agr., M.Sc. Biologie
Unter Mitarbeit von	Holger Meinig	Zoologe
	Björn Mohn	M.Sc. Geographie
Freigegeben durch Geschäftsführung	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Methodik	8
4	Datengrundlagen	10
4.1	Messtischblattabfrage des LANUV	10
4.2	Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	14
4.3	Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	16
4.4	Übersichtsbegehung	29
4.5	Informationen aus anderen Planvorhaben	29
4.5.1	Vorhaben: Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld (Potenzialfläche 11)	29
4.5.2	Naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten „Bürgerwindpark Merfeld“ (BIOLOGISCHE STATIONEN 2014)	32
4.5.3	Windpotenzialfläche auf Coesfelder Stadtgebiet (ECODA 2015)	33
4.5.4	Neubau der Bundesstraße B 67n (STRASSEN.NRW 2014)	34
4.5.5	Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln 2016/2017 in Dülmen-Rödder – Artenschutzrechtliche Überprüfung (DENZ 2017A)	35
4.5.6	Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen 2016/2017 in Dülmen-Rödder – Artenschutzrechtliche Überprüfung (DENZ 2017B)	38
4.5.7	Artenschutzprüfung zu einem Antrag auf Bau und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Merfeld, Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld – Europäische Vogelarten – (BUNT 2018)	40
4.5.8	Fledermauskundliche Untersuchung zur Planung von sechs Windenergieanlagen in „Dülmen-West“ Kreis Coesfeld (ECHOLOT 2018)	41
4.5.9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG zum Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tagebaus Haltern-Sythen (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2020)	42
5	Lebensraumpotenzial	43
6	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	53
7	Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten	58
7.1	Beschreibung des Vorhabens	58
7.2	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	58
7.3	Allgemeine Maßnahmen	58
7.4	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	59
7.4.1	Säugetiere	59
7.4.2	Vögel	61
7.4.3	Amphibien	63
7.4.4	Reptilien	64
7.5	Ermittlung der möglichen Ausweisung der Potenzialflächen als Konzentrationszonen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten	



8	Fazit	71
	Literatur und Quellen	72
	Anhang	76

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abb. 1	Übersichtsplan der ermittelten Windpotenzialflächen in Dülmen	4
Abb. 2	geplante B 67n mit 200m Effektdistanz und angrenzende Windpotenzialfläche 13	34
Abb. 3	Potenzialfläche 1 – Limbergen Ackerfläche	76
Abb. 4	Potenzialfläche 1 – Limbergen Modellflugplatz	76
Abb. 5	Potenzialfläche 2 – Fleisenbach/ Karthaus Stillgewässer mit Hecken	76
Abb. 6	Potenzialfläche 2 – Fleisenbach/ Karthaus Grünländer (mit zwei Graureihern)	76
Abb. 7	Potenzialfläche 3 – Limberger Feld Ackerfläche	76
Abb. 8	Potenzialfläche 3 – Limberger Feld Grünlandstreifen im Westen mit Gehölzbestand im Hintergrund	76
Abb. 9	Potenzialfläche 4 – Hangenau Ost Ackerfläche mit angrenzendem Gehölzbestand	77
Abb. 10	Potenzialfläche 4 – Hangenau Ost Ackerfläche mit angrenzender Straße	77
Abb. 11	Potenzialfläche 5 – östl. Forsthaus Miltwick südliche Ackerfläche	77
Abb. 12	Potenzialfläche 5 – östl. Forsthaus Miltwick Ackerfläche mit Grünländern und Wald im Norden	77
Abb. 13	Potenzialfläche 8 – Welter Bach beweidetes Gründland im NSG	77
Abb. 14	Ackerflächen	77
Abb. 15	Potenzialfläche 11 – Merfeld südl. L 600 Ackerfläche mit Gehölzreihen	78
Abb. 16	Potenzialfläche 11 – Merfeld südl. L 600 Ackerfläche mit zwei Kranichen	78
Abb. 17	Potenzialfläche 12 – Welte Ackerfläche mit bestehenden Windenergieanlagen	78
Abb. 18	Potenzialfläche 12 – Welte Windenergieanlagen im direkten Umfeld einer Hofstelle	78
Abb. 19	Potenzialfläche 13 – Merfeld nördl. L 600 Kannebrooksweg mit Gehölzbestand	78
Abb. 20	Potenzialfläche 13 – Merfeld nördl. L 600 Ackerfläche mit Wald im Hintergrund	78
Abb. 21	Potenzialfläche 15 – nördl. Gronenbach Ackerfläche mit angrenzendem Gehölzbestand	79
Abb. 22	Potenzialfläche 15 – nördl. Gronenbach Ackerfläche mit angrenzenden Gehölzgruppen	79
Abb. 23	Potenzialfläche 16 – Hangenau West Ackerflächen mit Aussicht auf den Waldbestand	79
Abb. 24	Potenzialfläche 16 – Hangenau West Ackerfläche mit WEA im Hintergrund	79
Abb. 25	Potenzialfläche 17 – nördlich Mühlenbach Ackerfläche	79
Abb. 26	Potenzialfläche 17 – nördlich Mühlenbach Wegrund am Mühlenbach	79
Abb. 27	Potenzialfläche 18 – Nonnenbach südlich K 4 Gehölzbestände am Ackerrand	80



Abb. 28 Potenzialfläche 18 – Nonnenbach südlich K 4	Ackerfläche	80
Abb. 29	Potenzialfläche 19 – an der B 474 Offenlandfläche	80
Abb. 30	Potenzialfläche 19 – an der B 474 Offenlandfläche innerhalb von Gehölzbeständen	80
Abb. 31	Potenzialfläche 20 – Nonnenbach nördlich K 4 Feldweg mit angrenzenden Gründlandflächen	80
Abb. 32 Abb. 33	Potenzialfläche 20 – Nonnenbach nördlich K 4 Ackerfläche an Gehölzbestand angrenzend	80
Abb. 34	Potenzialfläche 21 – Karthäuser Mühlenbach Ackerfläche mit angrenzenden Gehölzen	81
Abb. 35	Potenzialfläche 22 – Visbeck Landwirtschaftliche Fläche mit umgebenden Gehölzbeständen	81
Abb. 36	Potenzialfläche 23 – Middelers Heide Grünland mit angrenzenden Gehölzbestand	81

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1:	Angaben des LANUV (2018) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4010 – 3, 4108 – 2, 4108 – 4, 4109 – 1, 4109 – 2, 4109 – 3, 4109 – 4, 4110 – 1, 4110 – 2, 4110 – 3	10
Tab. 2	Zusammenstellung der Hinweise aus dem @LINFOS für die einzelnen Windpotenzialflächen	14
Tab. 3	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum 2016/2017	36
Tab. 4	nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum (2016/2017)	39
Tab. 5:	zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum	53
Tab. 6	Zusammenfassende Darstellung der geeigneten Potenzialflächen zur Ausweisung als Konzentrationszone	67

Anhangsverzeichnis		Seite
Fotodokumentation der Übersichtsbegehungen der Windpotenzialflächen		76-81
Liste der Brutvögel und Gäste im NSG „Bachauenkomplex am Welter Bach“ – Informationen des BUND Coesfeld		82-87



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dülmen stellt im Zuge der Erreichung der Klimaschutzziele von Bund und Land ihr gesamtes Stadtgebiet auf den Prüfstand und sucht nach Standorten für Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Stadtgebietsgrenzen (siehe Abb. 1).

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Übersicht der Potenzialflächen

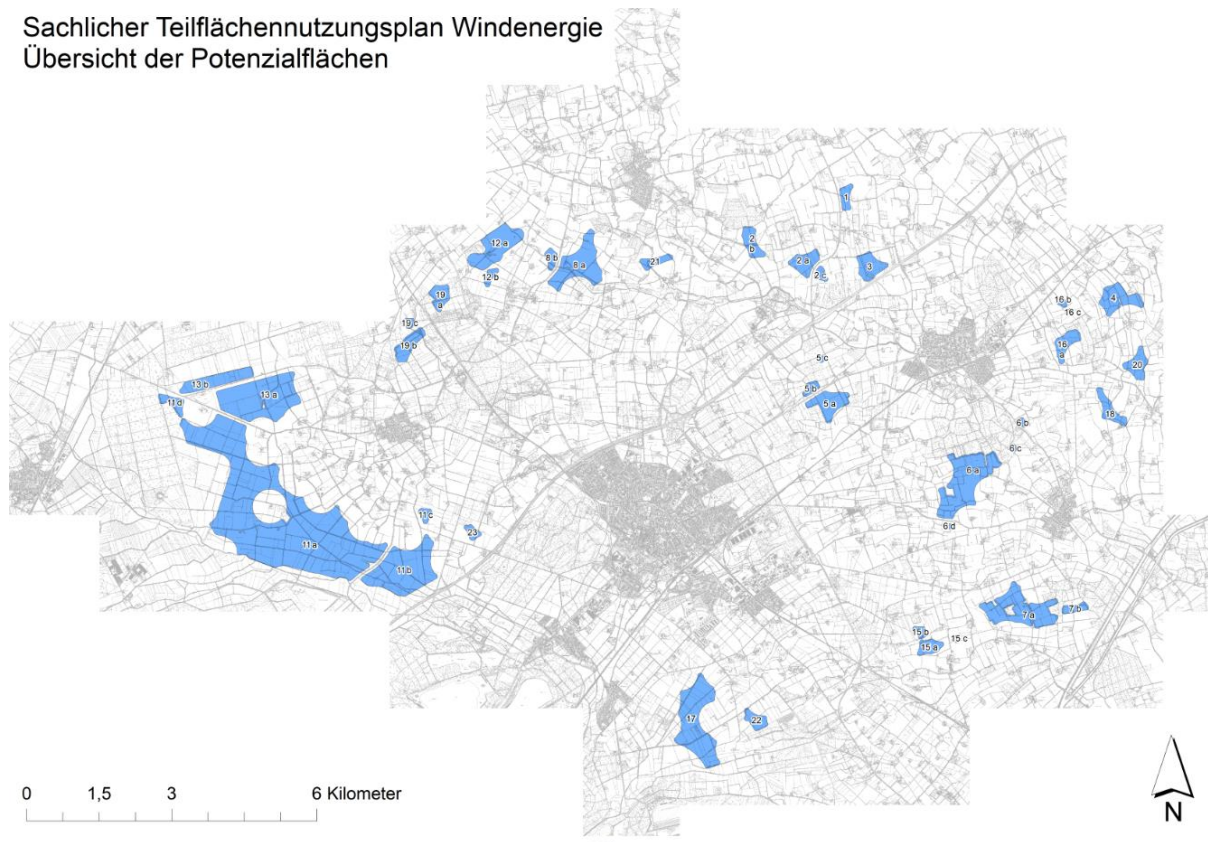


Abb. 1 Übersichtsplan der ermittelten Windpotenzialflächen in Dülmen

Die Festlegung von Potenzialflächen für WEA erfolgt auf Grundlage fachgesetzlicher Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung. Hierbei werden sowohl städtebauliche als auch umweltbedeutende planungsrelevante Vorgaben und Restriktionen berücksichtigt. Im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde der Absatz 5 des § 44 (BNatSchG) angepasst. Dies macht eine Anpassung der bestehenden Artenschutzprüfung (Stufe I) aus dem Jahr 2016 an die neue Gesetzeslage notwendig. Zudem ergaben sich Änderungen in der Liste der planungsrelevanten Arten für Nordrhein-Westfalen, die ebenfalls im Zuge der Überarbeitung berücksichtigt wurden. Dies erfolgte im Jahr 2019. Aufgrund einer weiteren Anpassung der Potenzialflächen, sowie dem Hinzufügen neuer Potenzialflächen wurde eine zweite Überarbeitung notwendig. Aufgrund der fortlaufenden Bearbeitung sind einige Flächen bereits herausgefallen, sodass die Flächennummerierung nicht stringent durchläuft.

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erforderlich.



Im Rahmen der FNP-Änderung zur Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen macht die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) nur eine überschlägige Aussage, ob den Potenzialflächen aus artenschutzrechtlicher Sicht Hemmnisse entgegenstehen. In diesem Rahmen werden auch allgemeine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung) berücksichtigt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II), bei der die tatsächlichen Vorkommen und Betroffenheiten des Arteninventars Art-für-Art betrachtet werden.



2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*



3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“

Ferner fällt die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahmen wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen gemäß Handlungsempfehlung abgearbeitet. Im Rahmen der FNP-Änderung zur Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen macht die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) nur eine überschlägige Aussage. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) würde dann im Genehmigungsverfahren notwendig werden und die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vorhabenspezifisch abbilden.



3 Methodik

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)*“ (MKULNV 2016). Entsprechend den dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung „*Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung
Stufe II:	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III (ggf.):	Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Untersuchungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten **planungsrelevanten Arten** erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97)
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Vogelarten der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Vorwarnliste)
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.



Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Störungsverbot

Am 04.03.2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zu Reichweite und Umfang der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote beantwortet (Rechtssache C-473/19 und C-474/19). Der EuGH stellte u. a. klar, dass der Störungstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL / Art. 5 Buchst. d VS-RL nicht ausschließlich auf solche Störungen zu reduzieren ist, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer Art auswirken. Vielmehr können auch weniger intensive Störungen, die eben nicht das Risiko bergen den Erhaltungszustand der Art zu beeinträchtigen, sondern nur einzelne Individuen, im Einzelfall den Störungstatbestand erfüllen.

Nun nimmt die Umsetzung des Störungsverbotes ins nationale Recht allerdings genau eine solche auf den Erhaltungszustand bezogene Relativierung vor. Schließlich tritt der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (s. o.) nur dann ein, *„wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*. Ob das Urteil des EuGH der Praxis des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entgegenstehen kann, wird aktuell fachlich und juristisch kontrovers diskutiert. Diese potenziellen Angriffspunkte können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorsorglich ausgehebelt werden, indem neben der populationsbezogenen Prüfung nach nationalem Recht auch eine individuenbezogene Beurteilung des Störungsverbotes vorgenommen wird. Zur Ermittlung dieses Risikos wird der Signifikanzansatz, der durch die deutsche Rechtsprechung beim Tötungsverbot manifestiert und 2017 in geltendes Recht überführt wurde, ebenso auf das Störungsverbot übertragen und erst die signifikante Erhöhung des vorhandenen sozialadäquaten Risikos „gestört zu werden“, als erfüllter Störungstatbestand beurteilt.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (Stufe I) gibt nur eine überschlägige Einschätzung, ob für die vorliegenden Flächen eine Ausweisung als Fläche zur Windenergiegewinnung möglich ist oder ob den Potenzialflächen aus artenschutzrechtlicher Sicht Hemmnisse entgegenstehen. In diesem Rahmen wird ausschließlich das nationale Recht berücksichtigt.



4 Datengrundlagen

4.1 Messtischblattabfrage des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 4010, 3. Quadrant – Nottuln (Südwest); MTB 4108, 2. Quadrant – Reken (Nordost); MTB 4108, 4. Quadrant – Reken (Südost); MTB 4109, 1. Quadrant – Dülmen (Nordwest); MTB 4109, 2. Quadrant – Dülmen (Nordost); MTB 4109, 3. Quadrant – Dülmen (Südwest); MTB 4109, 4. Quadrant – Dülmen (Südwest); MTB 4110, 1. Quadrant – Senden (Nordwest); MTB 4110, 2. Quadrant – Dülmen (Nordost); MTB 4110, 3. Quadrant – Senden (Südwest)) herangezogen (Tab. 1).

Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten sämtliche Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen (siehe Kap. 5) oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist. In diesem Rahmen wird eine tiefere Betrachtung der Messtischblatt-Quadrantenebene herangezogen (LANUV 2020A).

Tab. 1: Angaben des LANUV (2018) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4010 – 3, 4108 – 2, 4108 – 4, 4109 – 1, 4109 – 2, 4109 – 3, 4109 – 4, 4110 – 1, 4110 – 2, 4110 – 3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vorhanden	G
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	vorhanden	U+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	vorhanden	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	vorhanden	U-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	vorhanden	U+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	vorhanden	G
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	vorhanden	U
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	vorhanden	U
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	vorhanden	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	vorhanden	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	vorhanden	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	vorhanden	G
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	G
Vögel			



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Rast- und Wintervorkommen	U
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast- und Wintervorkommen	U
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rast- und Wintervorkommen	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glaerola</i>	Rast- und Wintervorkommen	S
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Rast- und Wintervorkommen	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Rast- und Wintervorkommen	G
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Rast- und Wintervorkommen	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rast- und Wintervorkommen	G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Rast- und Wintervorkommen	S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Brutvorkommen	G
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U
		Rast- und Wintervorkommen	U
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Rast- und Wintervorkommen	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)
Heidelerche	<i>Lullua arborea</i>	Brutvorkommen	U+
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Rast- und Wintervorkommen	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
		Rast- und Wintervorkommen	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Brutvorkommen	S
		Rast- und Wintervorkommen	U
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Brutvorkommen	G
Kranich	<i>Grus grus</i>	Brutvorkommen	U+
		Rast- und Wintervorkommen	U+
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Brutvorkommen	U
		Rast- und Wintervorkommen	G
Kuckuck	<i>Cuculus canours</i>	Brutvorkommen	U-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Brutvorkommen	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Rast- und Wintervorkommen	S
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>	Rast- und Wintervorkommen	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martinus</i>	Brutvorkommen	G
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Rast- und Wintervorkommen	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Rast- und Wintervorkommen	U
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Brutvorkommen	S
		Rast- und Wintervorkommen	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Brutvorkommen	S
		Rast- und Wintervorkommen	S
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast- und Wintervorkommen	U
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Brutvorkommen	S
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Rast- und Wintervorkommen	G



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	vorhanden	G
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	vorhanden	Unbek.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	vorhanden	S
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	vorhanden	G
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	vorhanden	U
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	vorhanden	U
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	vorhanden	G
Legende: Fett gedruckt: windkraftsensiblen Art nach Leitfaden des MULNV und LANUV (2017) EHZ = Erhaltungszustand Region: ATL (atlantische biogeographische Region in NRW) G = günstig U = unzureichend S = schlecht Unbek. = unbekannt - = Tendenz negativ + = Tendenz positiv			

4.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUV aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/-punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Im Rahmen der Datenabfrage des @LINFOS (LANUV 2020b) werden die Hinweise für die einzelnen Potenzialflächen dargestellt (siehe Tab. 2).

Tab. 2 Zusammenstellung der Hinweise aus dem @LINFOS für die einzelnen Windpotenzialflächen

Flächen-Nr.	Bezeichnung der Fläche	Hinweise des @LINFOS
1	Limbergen	Es liegen Informationen zum Vorkommen des Laubfrosches in mittelbarer Umgebung vor. Außerdem gibt es Informationen zum Vorkommen der Kleinen Wasserlinse und des Flutenden Sternleermoses in den vorhandenen Stillgewässern
2	Fleisenbach/ Karthaus	In den westlichen Teilbereichen liegen Informationen zum Vorkommen verschiedener Amphibienarten (Laubfrosch, Wasserfrosch, Grasfrosch, Erdkröte) vor.



Flächen-Nr.	Bezeichnung der Fläche	Hinweise des @LINFOS
		Der östliche Teilbereich liegt nahe dem NSG Karthäuser Mühlenbach. Für das NSG Karthäuser Mühlenbach liegen Informationen zu folgenden Artengruppen vor: - Vögel: Eisvogel, Kleinspecht, Teichrohrsänger, Reiherente, - Amphibien: Wasserfrosch, Grasfrosch - Insekten: Sumpfschrecke, Kurzflügelige Schwertschrecke, Gefleckte Heidelibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Langflügelige Schwertschrecke, Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Plattbauch, Große Königslibelle
3	Limberger Feld	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Auch die Potenzialfläche 3 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum NSG Karthäuser Mühlenbach, so dass auch hier Informationen zu folgenden Artengruppen vorliegen: - Vögel: Eisvogel, Kleinspecht, Teichrohrsänger, Reiherente, - Amphibien: Wasserfrosch, Grasfrosch - Insekten: Sumpfschrecke, Kurzflügelige Schwertschrecke, Gefleckte Heidelibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Langflügelige Schwertschrecke, Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Plattbauch, Große Königslibelle
4	Hangenau Ost	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
5	Östl. Forsthaus Miltwick	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Im Bereich befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope.
6	Südl. Buldener Wald	Nordwestlich der Potenzialfläche, im Bereich Müllhalde, befinden sich Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten (Kiebitz, Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Uhu).
7	Daldrup	Östlich der Potenzialfläche befindet sich eine Biotopkatasterfläche (BK-4110-0203) mit Vorkommen des Schwarzspechtes und Buntspechts , der Hohltaube und des Grasfrosches .
8	Welter Bach	Es liegen Hinweise zum Vorkommen der folgenden Artengruppen vor: - Vögel: Bekassine, Wiesenschafstelze - Amphibien: Laubfrosch - Verschiedene Libellenarten. Die Grünflächen bilden ein wichtiges Vernetzungsbiotop für Wat- und Wiesenvögel.
11	Merfeld südl. L 600	Es liegen Hinweise zum Vorkommen von folgenden Artengruppen vor:



Flächen-Nr.	Bezeichnung der Fläche	Hinweise des @LINFOS
		- Vögel: Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Blaukehlchen, Feldschwirl, Wiesenpieper, Schwarzspecht, Pirol, Zwergtaucher, Krickente, Schnatterente - Säugetiere: Fischotter - Amphibien: Kammmolch, Teichmolch, Kreuzkröte, Erdkröte, Wasserfrosch.
12	Welte	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
13	Merfeld nördl. L 600	Es liegen Hinweise zum Vorkommen von folgenden Artengruppen vor: - Vögel: Kiebitz, Großer Brachvogel, Schwarzspecht, Baumpieper, Mäusebussard - Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Abendsegler.
15	Nördl. Gronenbach	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
16	Hangenau West	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
17	Nördl. Mühlenbach	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
18	Nonnenbach südl. K4	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
19	An der B 474	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
20	Nonnenbach nördl. K4	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
21	Karthäuser Mühlenbach	Es liegen Informationen zum Vorkommen des Laubfrosches vor.
22	Visbeck	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
23	Middelers Heide	Es liegen keine weiteren Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

4.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV (2020A/B) wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an den amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz gestellt. Die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen wurden angefragt (via E-Mail am 23.08.2021). Die Anfrage erfolgte erneut, da sich die Abgrenzungen der



Potenzialflächen verändert haben und zudem drei weitere Potenzialflächen (Fläche 21, 22, 23) hinzugenommen wurden:

- Untere Landschaftsschutzbehörde¹ Kreis Coesfeld
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Coesfeld
- Naturschutzbund (NABU) Kreis Coesfeld
- Naturschutzzentrum Coesfeld
- Natur- und Vogelschutzverein Haltern und Umgebung e.V.

Es wurde um eine Rückmeldung bis zum 30.09.2021 gebeten. Folgende Institutionen gaben Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Untersuchungsraum:

- **Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld** (Hr. Schrameyer, via E-Mail am 16.09.2021)
„[...] neuere Informationen zum Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten liegen mir nicht vor. Die Daten zur bekannten Verbreitung des Rotmilans wurden Ihnen bereits durch das Naturschutzzentrum übermittelt. Im Jahre 2021 wurde eine avifaunistische Erhebung im Bereich des Remex-Geländes und Umfeld durchgeführt. Ergebnisse dieser Erhebung liegen noch nicht vor, könnten grundsätzlich jedoch von Interesse für die benachbarten Zonen 5 und 6 sein. Sofern hier ggf. zu berücksichtigende Nachweise von WEA-empfindlichen Arten vorliegen, werden wir dies im Nachgang mitteilen. Die Ergebnisse sind nicht vor Oktober/ November zu erwarten. [...]“
- **NABU Kreisgruppe Coesfeld** (Hr. Trautmann, via Email am 29.09.2021)
„[...] für die [...] mit roter Farbe gekennzeichneten Flächen liegen mir leider keine Informationen über das Vorkommen Planungsrelevanter Arten vor [...]“
- **Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.** (Hr. Olthoff, via E-Mail am 10.09.2021)
*„[...] sende ich Ihnen aktuelle Rotmilan-Brutstandorte (erfolgreiche Bruten in 2021) aus der Gemeinde Dülmen.
Als Ergänzung auch nochmal die Brutreviere aus 2020, die in 2021 auch besetzt waren, aber keine erfolgreiche Brut nachgewiesen wurde. Diese Standorte hatte ich Ihnen in meiner letzten Mail bereits zukommen lassen. So konnte etwa 2021 erneut der Rotmilan an seinem alten Horst in der Wildpferdebahn festgestellt werden (Nestbauaktivität), eine erfolgreiche Brut konnte aber nicht bestätigt werden.
Artenschutzrechtlich ist aber auch dieser Brutstandort für das Jahr 2021 zu werten. [...]“*
- **BUND Coesfeld** (Hr. Groß, via Email am 19.10.2021)
„[...] Ich teile zu den beiden Gebieten 11 (Heubachniederung südlich Merfeld) und 8 (NSG Welter Bachauen) mit, dass sich diese beiden Gebiete aus ornithologischer Sicht nach wie vor nicht für eine Nutzung der Windenergie eignen. [...]
Gebiet 11 (Heubachniederung): Das „ornithologische Fachgutachten z. gepl. Bürgerwindpark Merfeld“ DENZ 2013 und die „Naturschutzfachliche Stellungnahme z. gepl. Bürgerwindpark Merfeld“ der beteiligten Naturschutzstationen COE, RE und BOR sind weiterhin aktuell. Es handelt sich um ein Gebiet von größter Bedeutung als Rastplatz für nordische Gänse. In diesem Jahr gab es ein Brutvorkommen des Roten Milan.

¹ Ehemals Untere Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld, heute: Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld.



Gebiet 8 (Welter Bach): In diesem Jahr gab es drei erfolgreiche Bruten des Großes Brachvogel im Schutzgebiet der Welter Bachaue; außerdem eine erfolgreiche Brut des Weißstorchs und 10 Brutpaare des Kiebitz.

Die Bekassine rastet in Trupps von bis zu 50 Tieren regelmäßig in den Wiesen. Seit zwei Jahren hat sich der Welter Bach zu einem bedeutenden Rastplatz für nordische Gänse entwickelt. Insbesondere die Blässgans rastet hier während der Zugzeit sehr häufig (in den letzten 14 Tagen beinahe täglich) in Trupps von 500 bis 1000 Tiere. Die Kornweihe brütet seit etwa 5 Jahren in wechselnden Feldern in der Umgebung des Schutzgebietes. Der Rote Milan brütet in der näheren Umgebung. [...]"

Die oben genannten Stellen wurden bereits im Jahr 2020 zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in Dülmen und Umgebung befragt. Aufgrund vier weitere Potenzialflächen (Fläche 17, 18, 19, 20), die im Laufe der Planung dazu gekommen sind, wurde die Abfrage wiederholt. Hierbei wurden folgende Auskunft gegeben:

- **Natur- und Vogelschutzverein Haltern und Umgebung e.V.** (Frau Kalfhues via E-Mail am 01.12.2020)
„[...] gegenüber den bereits übersandten Unterlagen liegen uns keine neue Erkenntnisse vor.
- **BUND Coesfeld** (Herr Schäpers, via E-Mail am 11.12.2020)
„[...] zu dem geplanten Vorrangflächen teile ich Ihnen folgendes Vorkommen planungsrelevanter Arten mit:
 - Fläche 11: für die Ornithofauna hoch wertvolles Niederungsgebiet, umgeben von Europäischen Vogelschutzgebieten, große Vorkommen **nordischer Gänse**, **Großer Brachvogel** (Brut), **Rotmilan** Brut in NSG Wildpferdebahn, **Wespenbussard** Brut in NSG Wildpferdebahn und Weißes Venn, **Goldregenpfeifer** (Durchzug), **Silberreiher** (zahlreich NG)
 - Fläche 13: **nordische Gänse**, **Großer Brachvogel** (Brut), **Goldregenpfeifer** (Durchzug)
 - Fläche 19: drei Teilflächen westlich der Bahnstrecke ungeeignet, **Großer Brachvogel** (Brut), **Kiebitz**, **nordische Gänse**
 - Fläche 12: **Kiebitz**
 - Fläche 8: östliche Teilfläche NSG Welter Brach angrenzend: **Großer Brachvogel** (2 Brut), **Kiebitz**, **nordische Gänse**, **Rohrweihe** (Brut)
 - Fläche 1: Umfeld NSG Hehrburg: **Rohrweihe** (Brut)
 - Fläche 2: **Rohrweihe** (Brut) im Offenland, **Rotmilan** Brut im NSG Kestenbusch
 - Fläche 3: **Rotmilan** Brutverdacht
 - Fläche 6, 7, 17: **Rotmilan** (Brut)Zu den übrigen Flächen liegen hier keine Erkenntnisse vor. [...]"
- **Nabu Kreisgruppe Coesfeld** (Antwort durch Herrn Trautmann, via E-Mail am 15.12.2020)
 - **Zu Ziff. 1:** Soweit aus der Karte ersichtlich handelt es sich hierbei um eine z. Zt. teilweise als Modellflugplatz genutzte Fläche. Unterlagen über planungsrelevante Arten in diesem Bereich liegen mir z. Zt. nicht vor.
 - **Zu Ziff. 2 und 3 (Limbergen bzw. Limberger Feld sowie Fleisenbachregion):** Unterlagen über planungsrelevante Arten in diesem Bereich liegen mir z. Zt. nicht vor.
 - **Zu Ziff. 4 (Hangenau):** Unterlagen über planungsrelevante Arten in diesem Bereich liegen mir z. Zt. nicht vor. Ich mache aber vorsorglich darauf aufmerksam, dass in nicht allzu weiter Entfernung hiervon das NSG Rieselfelder Appelhülsen liegt.



- **Zu Ziff. 5 (Mitwick bzw. Weddern):** Unterlagen über planungsrelevante Arten in den markierten Bereichen liegen mir z. Zt. nicht vor. Ich mache aber vorsorglich darauf aufmerksam, dass sich in Nähe des ehem. Ziegelwerkes seit Jahren ein Uhu-Brutplatz befindet.
 - **Zu Ziff. 6 (Rödder):** Unterlagen über planungsrelevante Arten in den markierten Bereichen liegen mir z. Zt. nicht vor. Ich mache aber vorsorglich darauf aufmerksam, dass sich in unweit dieses Geländes (im Romberg'schen Park) ein Brutplatz des Schwarzstorchs befindet.
 - **Zu Ziff. 7 (Daldrup bzw. Berenbrock):** Innerhalb des markierten Bereichs liegt ein uralter Habicht-Brutplatz.
 - **Zu Ziff. 8 (Hagenböken Heide bzw. Welter Bach):** Die markierten Bereiche grenzen teilweise unmittelbar an das NSG Welter Bach mit Vorkommen von Bekassinen, Großem Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch Nonnengänsen u. weiteren planungsrelevanten Arten. Aus meiner Sicht sind diese Bereiche nicht für Windkraftanlagen geeignet.
 - **Zu Ziff. 9-10** = keine Kartenmarkierungen!
 - **Zu Ziff. 11 (Heubachniederung - Esphorst):** Der gesamte Bereich scheidet für die Nutzung durch WKA aus. Die Heubachniederung dient während der Zugzeiten nordischen Gänsen (besonders Bläss- u. Saatgans sowie -vereinzelt- Schneegans), Großer Rohrdommel, Korn- u. Wiesenweihe, Rotmilan u. Kranichen, Rot- u. Wacholderdrosseln sowie Staren und weiteren planungsrelevanten Arten als Nahrungsgrundlage. Der Große Brachvogel sowie Uferschnepfen und Schwarzkehlchen haben hier ihre Brutreviere. Aber auch außerhalb der winterlichen Zugzeiten wechseln planungsrelevante Arten ständig zwischen dem NSG Welter Bach u. insbesondere dem Torfvennteich sowie dem herzoglichen Teichgut und den Silberseen hin und her. Der Baumfalke jagt nördlich des Torfvennteichs Libellen.
 - **Zu Ziff. 12 (Binnenblick / Telgenkamp):** Unterlagen über planungsrelevante Arten in den markierten Bereichen liegen mir z. Zt. nicht vor.
 - **Zu Ziff. 13 (Merfelder bzw. Letter Bruch / Kannebrocksweg):** Brutgebiet des Großen Brachvogels und des Austernfischers.
 - **Zu Ziff. 14:** Keine markierten Bereiche
 - **Zu Ziff. 15 (Daldrup?):** Unterlagen über planungsrelevante Arten in den markierten Bereichen liegen mir z. Zt. nicht vor.
 - **Zu Ziff. 16 (Hangenau) u. 20 (Feldmark):** Unterlagen über planungsrelevante Arten in den markierten Bereichen liegen mir z. Zt. nicht vor.
 - **Zu Ziff. 17 (Süskenbrocks Heide):** Unterlagen über planungsrelevante Arten in den markierten Bereichen liegen mir z. Zt. nicht vor.
 - **Zu Ziff. 19 (Kottenbrook):** Brutgebiet des Großen Brachvogels
- **Untere Landschaftsschutzbehörde² Kreis Coesfeld** (Hr. Schrameyer, via E-Mail am 17.12.2020)
„[...] neuere Informationen zu planungsrelevanten Arten liegen mir aus den Jahren 2019-2020 nicht vor [...]“
 - **Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.** (Hr. Olthoff, via E-Mail am 20.03.2021)

² Heute: Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld



„[...] anbei nun die zusammengestellten Daten zu WEA-empfindlichen Vogelarten in der Gemeinde Dülmen. [...] An dieser Stelle erlaube ich mir einige Anmerkungen zu den von Ihnen dargestellten WEA-Zonen:

- 11: Sehr kritischer Bereich in der Heubachniederung inmitten eines EU-Vogelschutzgebietes mit einer Vielzahl vorkommender WEA-empfindlicher Vogelarten. Zu WEA-Planungen in diesem Bereich haben die drei Biologischen Stationen (Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld, Biologische Station Zwillbrock, Biologische Station Kreis Recklinghausen) im Jahr 2014 bereits eine Stellungnahme erstellt, die diesen Vorhabenraum sehr kritisch sieht (siehe Anhang). In den letzten Jahren wurden weitere Erfassungen durchgeführt, die die damalige Einschätzung der Nicht-Eignung dieses Raumes für Windkraft bekräftigten (z.B. Rotmilanbrut im NSG Wildpferdebahn im Jahr 2020 in nur wenigen Hundert Metern Abstand zur Zone 11, regelmäßiger Aufenthalt von Seeadler(n) im Umfeld der „Teiche in der Heubachniederung“, Wespenbussard-Bruten im NSG Wildpferdebahn und ehem. TÜP Lavesum). Der Torfvennteich stellt ein landesweit bedeutendes Schlaf- und Rastgewässer etwa für Nordische Gänse und Kraniche dar, etc. etc.
- 13: zumindest in Teilbereichen sehr kritisch (insbesondere auf Grund des Vorkommens Nordischer Gänse). Das Abgrabungsgewässer Breiderhoff stellt ein bedeutendes Schlafgewässer für Nordische Gänse dar, die Blässgans erreicht hier regelmäßig Bestände von regionaler Bedeutung. Entsprechender Abstand zu diesem Schlafgewässer (min. 1000m) muss artenschutzrechtlich eingehalten werden
- 19: Ebenfalls sehr kritischer Bereich. In den „Kottenbrockwiesen“ wurden in den letzten Jahren aufwendige CEF-Maßnahmen für Erhalt und Optimierung des Lebensraumes des dort brütenden Großen Brachvogels (sowie weitere Arten) durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, im Rahmen des B67n – Verfahrens, umgesetzt. Windkraft in diesem Bereich würde diese Maßnahmen konterkarieren. Des Weiteren weisen die Kottenbrockwiesen in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung für überwinternde Nordische Gänse auf. Die Saatgans erreicht hier in den Wintermonaten landesweit bedeutende Winterbestände.
- 8: Kritischer Bereich. Das NSG Welter Bach ist Brutplatz von Großem Brachvogel, Kiebitz und Weißstorch. In den letzten Wintern können häufiger Nordische Gänse (Blässgans) nachgewiesen werden. Welter Bach und umgebende Äcker sind bedeutendes Rastgebiet für Kiebitze. Zudem brütete hier in den letzten Jahren die Rohrweihe.

Aufgrund des Brutvorkommens von Rotmilanen sind weitere Zonen (z.B. 2,3,6 und 16) als sehr kritisch zu sehen. Hier muss eine saubere artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Betrachtung dieser Art erfolgen! Der Rotmilan, eine besonders WEA-empfindliche Art, bereitet sich erfreulicherweise in den letzten Jahren im Kreis Coesfeld ein wenig aus. [...]“

Die oben genannten Stellen wurden bereits im Jahr 2019 zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in Dülmen und Umgebung befragt. Aufgrund zeitlich versetzter Beauftragungen zu den verschiedenen Potenzialflächen, wurde die Abfrage wiederholt, sodass Informationen zu allen Potenzialflächen erhalten wurden. Hierbei wurden folgende Auskunft gegeben:

- **Nabu Kreisgruppe Coesfeld** (Antwort durch Herrn Trautmann, via E-Mail am 09.10.2019)
„[...] befindet sich im Bereich Dülmen-Limbergen zwischen den WEA-Potenzialflächen 1 und 3 ein **Brutplatz des Rotmilans**. [...] Fraglich ist, ob die WEA-Potenzialflächen 5 und 6 einen ausreichend weiten Abstand zu dem **Uhu-Vorkommen** in Dülmen-Rödder (in der Ziegelei) haben. In Dülmen-Daldrup, WEA-Potenzialfläche Nr. 7, ist seit Jahrzehnten ein **Brutplatz des**



Habichts bekannt. Der Kannebrooksweg, WEA-Potenzialfläche Nr. 13, ist mit seiner alleeartigen Struktur **Leitlinie für Fledermäuse**. Zudem findet sich unweit des Flugplatzes mindestens ein Vorkommen des **großen Brachvogels**. **Für die übrigen WEA-Potenzialflächen liegen mir z. Zt. keine näheren Erkenntnisse vor. [...]**

- **Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld** (Herr Schrameyer via E-Mail am 07.10.2019)
„[...] in Ergänzung zu dem Schreiben vom 01.06.2016 erhalten Sie die mir vorliegenden Informationen über Vorkommen von WEA-sensiblen Arten im Wirkungsbereich der jeweiligen Zonen. [...].“
 - **Fläche 1**
Für den Bereich bereits bei der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 WEA gestellt (ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden). Bestandteil des Antrags ist auch ein Fachbeitrag zur **artenschutzrechtlichen Prüfung** auf der Grundlage von durchgeführten **avifaunistischen Erhebungen**. Diese Erfassungen [...] sollten entsprechend auch ergänzt werden.
 - **Fläche 2**
Für den Bereich wurde bereits bei der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 WEA gestellt (ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden). Bestandteil des Antrags ist auch ein Fachbeitrag zur **artenschutzrechtlichen Prüfung** auf der Grundlage von durchgeführten **avifaunistischen Erhebungen**. Diese Erfassungen [...] sollten entsprechend auch ergänzt werden. Des Weiteren wurde in einem Abstand von ca. 900 m südlich zu der geplanten Konzentrationszone in 2019 ein **Rotmilan-Brutstandort** nachgewiesen (Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld per E-Mail am 28.05.2019) ein Teil der Zone liegt innerhalb des 1.500 m Radius um den Brutstandort.
 - **Fläche 3**
In einem Abstand von ca. 900 m südwestlich zu der geplanten Konzentrationszone wurde in 2019 ein Rotmilan-Brutstandort nachgewiesen (Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld per E-Mail am 28.05.2019).
 - **Fläche 4**
Keine weitergehenden Erkenntnisse.
 - **Fläche 5**
In einem Abstand von ca. 1.500 m nördlich zu der geplanten mehrkernigen Konzentrationszone wurde in 2019 ein **Rotmilan-Brutstandort** nachgewiesen (Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld per E-Mail am 28.05.2019). Die geplante Konzentrationszone liegt mit geringen Teilbereichen am äußersten nordöstlichen Rand innerhalb des 1.500 m Radius um den Brutstandort.
 - **Fläche 6**
Keine weitergehenden Erkenntnisse
 - **Fläche 7**
Keine weitergehenden Erkenntnisse
 - **Fläche 12**
Keine weitergehenden Erkenntnisse
 - **Fläche 13**
Keine weitergehenden Erkenntnisse
 - **Fläche 15**
Keine weitergehenden Erkenntnisse
 - **Fläche 16**



In einem Abstand von ca. 500 m südlich zu der geplanten Konzentrationszone wurde in 2018 ein **Rotmilan-Brutstandort** nachgewiesen (mdl. Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld am 29.05.2019).

Angaben aus der schriftlichen Mitteilung zur Beteiligung der Behörden zum Vorhaben (05.06.2019) – Auszug: Anregungen und Bedenken zum Thema Artenschutz

„[...] Die Einschätzung, dass sich die möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen lösen lassen, wird auch überwiegend seitens der unteren Naturschutzbehörde geteilt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf der Grundlage von Bestandserfassungen abgeschlossen. Im Weiteren werden für die einzelnen Konzentrationszonen konkrete Hinweise und Anregungen geben:

- **Konzentrationszone 1 – Limbergen**

Für den Bereich bereits bei der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 WEA gestellt (ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden). Bestandteil des Antrags ist auch ein Fachbeitrag zur **artenschutzrechtlichen Prüfung** auf der Grundlage von durchgeführten **avifaunistischen Erhebungen**. Diese Erfassungen [...] sollten entsprechend auch ergänzt werden.

- **Konzentrationszone 2 – Fleisenbach/ Karthaus**

Für den Bereich bereits bei der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 WEA gestellt (ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden). Bestandteil des Antrags ist auch ein Fachbeitrag zur **artenschutzrechtlichen Prüfung** auf der Grundlage von durchgeführten **avifaunistischen Erhebungen**. Diese Erfassungen [...] sollten entsprechend auch ergänzt werden.

Des Weiteren wurden in einem Abstand von ca. 900 m südlich zu der geplanten Konzentrationszone in 2019 ein **Rotmilan-Brutstandort** nachgewiesen (Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld per E-Mail am 28.05.2019). [...]

- **Konzentrationszone 3 – Limberger Feld**

[...] Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Fläche wird geteilt.

- **Konzentrationszone 4 – Hangenau Ost**

[...] Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Fläche wird geteilt.

- **Konzentrationszone 5 – östl. Forsthaus Mitwick**

In einem Abstand von ca. 1.500 m nördlich zu der geplanten mehrkernigen Konzentrationszone wurde in 2019 ein **Rotmilan-Brutstandort** nachgewiesen (Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld per E-Mail am 28.05.2019).

- **Konzentrationszone 6 – südl. Buldener Wald**

[...] Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Fläche wird geteilt.

- **Konzentrationszone 7 – Daldrup**

[...] Für das östlich angrenzende NSG „Berenbrocks Busch“ liegt ein Nachweis über das Vorkommen des Uhus vor (Ein genauer Brutstandort ist bisher nicht bekannt). Aufgrund der Lage der Zone im unmittelbaren Randbereich zu dem Brutwald ist eine grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der östlichen Teilzone 7b nicht zu erwarten. Es wird die Streichung der Zone 7b empfohlen.

- **Konzentrationszone 12 – Welte**

[...] Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Fläche wird geteilt.

- **Konzentrationszone 13 – Merfeld nördl. L 600**

[...] Für die nordischen Gänse erfüllt die westlich der Konzentrationszone gelegen Sandabgrabungen „Breiderhoff“ eine besondere Bedeutung als Schlafgewässer. Die Gutachter



gehen davon aus, dass bei der hier geplanten Errichtung und dem Betrieb der WEA die artenschutzrechtlichen Verbote einschlägig sind, jedoch durch entsprechende Ablenkmaßnahmen (Schaffung von Nahrungshabitaten) erfolgreich abgewendet werden können. [...] Der betroffene Raum wird mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Bau der B 67n Veränderungen in der Raumnutzung der betroffenen Arten erfahren. Inwieweit dann der Raum mit einer Windenergienutzung vereinbar ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Es wird empfohlen, mit der Konzentrationszone einen **Abstand von 1.000m zu dem Gewässer** einzuhalten, und **die Flächen, die näher an dem Gewässer liegen, vorerst zurückzustellen.**

- **Konzentrationszone 15 – nördlich Gronenbach**

[...] Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Fläche wird geteilt.

- **Konzentrationszone 16 – Hagenau West**

In einem Abstand von ca. 500 m südlich zu der geplanten Konzentrationszone wurde in 2018 ein **Rotmilan-Brutstandort** nachgewiesen (mdl. Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld am 29.05.2019). Ein Großteil der Zone liegt innerhalb des 1.500 m Radius um den Brutstandort. [...] Sofern innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist, muss ich bei dem Rotmilan von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko ausgehen, dass vertieft untersucht werden müsste. Aufgrund der Nähe des Brutplatzes gegenüber der Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie innerhalb des 1.500 m Radius. [...].“

- **Natur- und Vogelschutzverein Haltern und Umgebung e.V.** (Frau Kalfhues via E-Mail am 15.09.2019)

„[...] dass nun offenbar von der Potenzialfläche Nr. 11 Abstand genommen wurde, begrüßen wir sehr. [...]“

Bereits in 2015 wurden die oben genannten Stellen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in Dülmen und Umgebung befragt. Aufgrund zeitlich versetzter Beauftragungen zu den verschiedenen Potenzialflächen, wurde die Abfrage wiederholt, sodass Informationen zu allen Potenzialflächen erhalten wurden. Hierbei wurden folgende Auskunft gegeben:

- **Untere Landschaftsschutzbehörde Kreis Coesfeld** (Telefonate mit Herrn Hagedorn am 21.08.2015 und 16.09.2015, zusätzlich Antwort von Herrn Schrameyer via E-Mail am 04.09.2015, 14.12.2015 und 12.05.2016)

„[...] Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurden der Stadt Dülmen bereits im Vorfeld Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zur Verfügung gestellt. Die Stadt Dülmen hat daraufhin einige Potenzialflächen aus der weiteren Planung entnommen. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurde ferner mitgeteilt, dass auch beim Naturschutzzentrum Coesfeld keine darüber hinaus gehenden Daten für die betroffenen Bereiche vorliegen. [...]“

„[...]“

- **Fläche 8**

Die Teilflächen grenzen unmittelbar an das Naturschutzgebiet Welter Bach. Das Gebiet wird von der BUND Ortsgruppe Dülmen betreut. Das komplette Arteninventar (auch des Umfeldes) sollte dort abrufbar sein. An insbesondere windenergiesensiblen Arten sind innerhalb und angrenzend zum NSG folgende bekannt: **Großer Brachvogel, Weißstorch, Rohrweihe, Kiebitzkolonien**, zumindest in 2015 war der **Rotmilan** häufig im Suchgebiet zu sehen.



- **Fläche 12**

Die Fläche ist eine Windparkbestandsfläche. Es gibt keine aktuellen Bestandserhebungen der Avifauna.

- **Fläche 13**

Die Fläche liegt im Bereich der geplanten Trasse der B67n. Die faunistischen Gesamterhebungen sowie gegebenenfalls im Plangebiet festgesetzte CEF- oder Kompensationsmaßnahmen können bei Strassen.NRW, Niederlassung Coesfeld (Hr. Flüchter) abgerufen werden. Ca. 1 km südwestlich der Planfläche beginnt das VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge. Im Standarddatenbogen sind vielfach windenergiesensible Arten erfasst. Insbesondere zu beachten sind möglicherweise auch Routen für Transferflüge von **nordischen Gänsen** zu Nahrungshabitaten. Es ist vom Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auszugehen. Über die Untersuchungen im Rahmen des Neubaus der B67n sind im Bereich / Nahbereich der Potentialfläche zwei Reviere des **Gr. Brachvogels** bekannt (eines davon ist durch das Vorhaben betroffen und wird durch Strassen.NRW ausgeglichen). Im Rahmen der benachbarten Windkraftplanungen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld wurden zudem das Vorkommen von **Uhus** im Waldgebiet nordwestlich sowie südöstlich der Potentialflächen wahrscheinlich gemacht. Eine genaue Verortung ist bislang noch nicht erfolgt. Im Rahmen ebendieser Planungen wurde zudem für den östl. Planungsraum ein Nachweis für das Vorkommen von fünf **Kiebitzbrutpaaren** beigebracht [...]“

- **Erweiterungsfläche 14:**

Innerhalb/ am Rande der Fläche gibt es ein **Kiebitzvorkommen** (ermittelt im Rahmen der Kiebitzzählung 2014). Das nächstgelegene Brachvogelrevier ist ca. 1,7 km nordwestlich. Die **Rohrweihe** wurde im Rahmen der FNP-Änderung Coesfeld im Gebiet des Letter Bruchs mehrfach gesichtet, ein Revierzentrum wurde noch nicht ermittelt. Die nächstgelegene Flugbeobachtung ist ca. 3,8km nordwestlich. **Rotmilan**: Der Rotmilan wurde im Rahmen der FNP-Änderung ebenfalls im Gebiet des Letter Bruchs mehrfach beobachtet, ein Revierzentrum wurde noch nicht ermittelt. Die nächstgelegene Flugbeobachtung ist ca. 5,3km entfernt. Des Weiteren wurde im ornithologischen Jahresbericht Kreis COE, 2015 - Nabu Coesfeld mehrere Sichtungen über Hausdülmen aufgeführt – diese sind ca. 4km entfernt.

- **Erweiterungsfläche 15:**

Innerhalb der Erweiterungsfläche sind **keine Vorkommen** bekannt.

Rotmilan-Sichtungen gibt es innerhalb des 4- und 6 km Radius, ein Revierzentrum ist aber nicht bekannt. Die nächstgelegene bekannte **Rohrweihenbrut** liegt in der Steverniederung in Lüdinghausen (ca. 6km entfernt). Es sind Sichtungen in der Steveraue und gegenüber dem Solarpark Dülmen an der B474 bekannt – diese liegen jeweils im 6km Radius.

Erweiterungsfläche 16:

Im Rahmen der Kiebitzzählung 2014 wurden **Kiebitze** südlich der Kreisstraße 4 (innerhalb 1000 Radius) festgestellt. Nächstgelegene bekannte **Rohrweihen**-Revierzentren sind die Rieselfelder Appelhülsen in ca. 3km Entfernung. **Rotmilansichtungen** sind innerhalb des 4 km und 6 km Radius bekannt, ein Revierzentrum aber nicht.

Erweiterungsfläche 2:

Kiebitzvorkommen im näheren Umfeld sind nicht bekannt, erst in ca. 1.000m Entfernung (Kiebitzzählung 2014). Die nächstgelegene **Rohrweihensichtung** ist ca. 3,8 km entfernt (gegenüber dem Solarpark Dülmen an der B474). Vom **Rotmilan** sind nur Flugbeobachtungen in ca. 5km Entfernung bekannt.



- **Nabu Kreisgruppe Coesfeld** (Antwort durch Herrn Trautmann, via E-Mail am 25.08.2015, 14.12.2015)

„[...] ich habe gerade das Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen, dass wohl auch von Ihnen informiert wurde, benachrichtigt. Ich gehe davon aus, dass Sie von dort weitere Informationen erhalten werden. [...]“

- **Fläche 8, 12, 13**

„[...] für die in der beigefügten Übersichtskarte genannten Bereiche mit den Nummern 8, 12 und 13 liegen mir **keine aktuellen Erkenntnisse** zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor [...]“

- **Fläche 11**

„[...] der mit der Nr. 11 gekennzeichnete Bereich gehört zu den **absoluten Tabu-Zonen** für einen Windkraftanlagenpark, weil er zu den **Überwinterungs- bzw. Durchzugsgebieten für nordische Gänse, Kraniche, Weihen, Rohrdommeln und weiteren planungsrelevanten Arten** gehört. Jeder Versuch, hier einen Windpark einzurichten, führt mit Sicherheit zu einem Klageverfahren. [...]“



- **Landesbüro der Naturschutzverbände** (Antwort durch Herrn Mackmann und Frau Becker, via E-Mail am 25.08.2015 und 27.01.2016)

„[...] Hierzu kann ich Ihnen aufgrund einer Rückmeldung des örtlichen NABU-Vertreters Folgendes mitteilen: **„Leider liegen dem NABU vor Ort für die eingezeichneten Untersuchungsräume keine entsprechenden Angaben vor.** Der NABU geht aber davon aus, dass in den jeweiligen Feldfluren noch **Kiebitz- u. Rebhuhnbrutvorkommen** vorhanden sind u. in den Waldbereichen neben dem **Mäusebussard** auch der **Sperber** sowie der **Habicht** (besonders im Raum Daldrup - Untersuchungsraum Nr. 7 -) Brutvogel ist. Bekannt ist, dass vor einigen Jahren im Waldbereich des Untersuchungsraums 6 der **Schwarzstorch** gebrütet hat. Neuere Erkenntnisse hierzu liegen dem NABU aber nicht vor. [...]“

- **Fläche 11**

„[...] bei der Fläche, für die Sie um Informationen bitten, handelt es sich um eine **sehr umstrittene Fläche**, die bereits Gegenstand einer Planung eines Bürgerwindparks war. Die Naturschutzverbände lehnen eine Windenergienutzung dieser Fläche entschieden ab. Anbei übersende ich Ihnen die mir vorliegenden Informationen (Stellungnahme des NABU vom 7.9.2012):

- i. Protokoll des frühzeitigen Planungsgespräches am 20.09.2012
- ii. Protokoll zum Fachgespräch über den geplanten Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld am 15.09.2014 beim MKULNV
- iii. Fachgespräch 15.09.2014: Präsentation LANUV
- iv. Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Bürgerwindpark Merfeld mit drei Teilgutachten:
- v. Denz, Olaf (2013): Untersuchungen zur Bedeutung eines Windeignungsbereiches südlich Dülmen-Merfeld für den Vogelzug, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen, Stand: 05.12.2013 - Gutachten im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- vi. Denz, Olaf (2013): Untersuchungen zur Bedeutung eines Windeignungsbereiches südl. Dülmen-Merfeld als Rastvogelgebiet, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen, Stand: 05.12.2013 - Gutachten im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- vii. Denz, Olaf (2014): Quellenauswertung zur Bedeutung eines Windeignungsbereiches und angrenzender Flächen südl. Dülmen-Merfeld als Rastvogelgebiete, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen; Stand: 22.01.2014 - Gutachten im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Gutachten im Auftrag der Bürgerwindpark-Gesellschaft; Verf. Carsten Schulze (Zwischenbericht); das endgültige Gutachten liegt mir nicht vor. Außerdem gibt es noch ein Gutachten der drei Biostationen aus den Kreisen Borken, Coesfeld und Recklinghausen vom 15.05.2014: "Naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten Bürgerwindpark Merfeld", das mir jedoch auch nicht vorliegt.“

- **BUND Coesfeld** (Antwort durch Herrn Groß, via E-Mail am 01.12.2015, sowie telefonisch am 27.01.2016 und 12.05.2016)

„[...] das Naturschutzgebiet am Welter Bach wurde insbesondere auch wegen seiner **wertvollen Vogelvorkommen** ausgewiesen. Eine **Vogelzuglinie verläuft über dem Schutzgebiet.**



Die Feuchtwiesen dienen vielen Zugvögeln als Rastplatz. Das Schutzgebiet ist ein **Trittsteinbiotop** für viele Vogelarten. Ein Teil der insgesamt auftretenden Arten brütet hier.

Ich benutze eine ältere Liste zur Darstellung unserer windkraftsensiblen Arten. Bitte geben Sie mir dazu eine Rückmeldung.

- Baumfalke Brutvogel (BV) im Umfeld
- Habicht BV
- Mäusebussard BV
- Rohrweihe BV seit min. drei Jahren in den Getreidefeldern des UG
- Rotmilan Durchzügler
- Schleiereule BV auf benachbarten Hofstellen
- Sperber BV im Umfeld
- Steinkauz BV im Schutzgebiet und Umfeld
- Turmfalke BV
- Waldkauz BV
- Wanderfalke Durchzügler
- Wiesenweihe Durchzügler
- Feldlerche BV mehrere Paare im UG
- Goldammer BV
- Großer Brachvogel BV seit drei Jahren mit Brutnachweis im Schutzgebiet und angrenzenden Wiesen
- Kiebitz BV drei bis 10 Paare im Schutzgebiet - schwankend / mehrere Paare im UG
- Kranich Durchzügler, geleg. Rast
- Neuntöter BV - verm., bislang kein sicherer Brutnachweis / Schutzgebiet und angrenzende Hecken im UG
- Uferschnepfe Durchzügler, regelm. Rast
- Wachtelkönig Durchzügler, geleg. Rast
- Weißstorch BV im Schutzgebiet, 1 Paar mit regelm. Brutnachweis seit vier Jahren
- Kuckuck BV im Umfeld
- Schwarzstorch Durchzügler, Rast
- Star BV ca. 50 Paare
- Bekassine Durchzügler, Rast ganzjährig, regelm.
- Graugans BV zwei bis drei Paare
- Krickente Durchzügler, Rast
- Tafelente Durchzügler, Rast
- Wasserralle Durchzügler
- Graureiher Nahrungsgast
- Kormoran Nahrungsgast
- Nonnengans BV, Kolonie mit 30 BP seit 30 Jahren
- Mehlschwalbe BV angrenzende Hofstelle, 15 Paare
- Rauchschwalbe BV angrenzende Hofstelle, 10 Paare
- Turteltaube Durchzügler, ehem. Brutvork. seit drei Jahren erloschen

Weitere am Welter Bach regelm. auftretende Vogelarten entnehmen Sie bitte der angehängten Liste (siehe im Anhang). Einen Überblick über das Schutzgebiet bietet unsere homepage: [www.welter-bach.de\[...\]](http://www.welter-bach.de[...])



- **Fläche 11**

Der Inhalt des Telefonates entspricht inhaltlich den Angaben des Landesbüros der Naturschutzverbände (s.o.). Es wurde auch auf die gleichen Gutachten und auf dieselbe Problematik hingewiesen.

- **Fläche 14,15,16**

Es sind keine Informationen zu den zusätzlichen Flächen bekannt. Es wird weiter auf die Problematik mit den sensiblen Flächen Nr. 8 und 11 hingewiesen.

• **Naturschutzzentrum Coesfeld** (Antwort durch Herrn Olthoff, via E-Mail am 02.12.2015 und 12.05.2016)

„[...] gerne teile ich Ihnen unsere Kenntnisse über planungsrelevante Vogelarten aus den genannten Bereichen mit:

- **Fläche 13**

*Im Zentrum der Fläche hat der **Große Brachvogel** einen traditionellen Revierstandort (2015: Brutnachweis). Zurzeit wird im Rahmen der B 67n-Planungen versucht, dieses Brutvorkommen an anderer Stelle (NSG Letter Bruch) durch cef-Maßnahmen auszugleichen. Wenn Ihre Planungen also zeitlich gesehen nach dem vollendeten Ausgleich des Großen Brachvogels umgesetzt werden, könnten Sie dementsprechend „Glück“ haben. Wir führen im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW seit Jahren das Monitoring des Großen Brachvogels in diesem Bereich durch. Falls Sie Interesse an den Daten haben, müssen Sie mit dem Landesbetrieb Kontakt aufnehmen. Des Weiteren kennen wir aus diesem Raum bedeutende Brutvorkommen von **Kiebitz**, in geringerer Dichte auch **Feldlerche** und **Wachtel**. Erwähnenswert sind darüber hinaus **Rast- und Überwinterungsbeobachtungen** von **Nordischen Gänsetrupps** (Blässgans, Saatgans). Nicht selten tritt der **Rotmilan** in diesem Raum auf. Der Brutstandort ist uns nicht bekannt.*

- **Fläche 12**

*In diesem Bereich sind uns aus der Vergangenheit vereinzelte Bruten des **Kiebitzes** und der **Feldlerche** bekannt.*

- **Fläche 8**

*Diese Windpotenzialfläche liegt in unmittelbarer Nähe des ornithologisch bedeutenden NSG Welter Bach. Ich möchte Sie bitten, Kontakt mit Martin Groß (BUND-Gebietsbetreuer) aufzunehmen. Aus dem Gebiet sind mir spontan beispielsweise Vorkommen von Arten wie **Weißstorch** (Brut), **Großem Brachvogel** (Brut), **Kiebitz** (Brut), **Feldlerche** (Brut), **Nonnengans** (Brut) oder **Rohrweihe** (Brut) bekannt. Somit sicherlich ein äußerst kritischer Standort für die Planung von Windenergieanlagen.“*

- **Fläche 14**

*Nördlich der Windpotenzialfläche 14 hatten wir 2015 im nördlich angrenzenden Waldgebiet („Kottenbrook“) Brutverdacht eines **Rotmilans**. Den genauen Brutstandort konnten wir nicht ermitteln.*

- **Fläche 2**

*Südlich der Windpotenzialfläche 2 gibt es regelmäßige Brutzeitfeststellungen der **Rohrweihe** (teils auch mit Balzverhalten). Hier wäre der Brutstandort der Rohrweihe zu ermitteln.“*

- *Zwischen den **Flächen 2 und 3** gibt es einen unbestätigten Hinweis auf einen **Rotmilan** in einem Laubwaldbestand aus der Bevölkerung. [...]*



- **Natur- und Vogelschutzverein Haltern und Umgebung e.V.** (Antwort durch Fr. Kalfhues, via E-Mail am 27.01.2016)

„[...] anbei übersenden wir Ihnen die uns vorliegenden Gutachten für den in Rede stehenden Bereich. Wir gehen davon aus, dass Ihnen die Untersuchungsergebnisse des Gutachterbüros Carsten Schulze, Stewede-Drohne bereits vorliegen. Ferner verweisen wir auf die Ergebnisse des Fachgespräches zum Windpark Merfeld am 15.09.2014 beim MKULNV unter Beteiligung der EnergieAgentur NRW, dem LANUV NRW, der Bezirksregierung Münster (Dez. 32), der Stadt Dülmen, dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V., der ULB Kreis Coesfeld, dem Gutachterbüro Carsten Schulze, der Bürgerwindparkgesellschaft Merfeld und den Naturschutzverbänden. [...]“

Die Gutachten entsprechen den Unterlagen des Landesbüros der Naturschutzverbände.

4.4 Übersichtsbegehung

Die Auswertung der Potenzialflächenanalyse zeigt, dass sich im Stadtgebiet Dülmen insgesamt 20 Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie finden lassen, die nicht den städtebaulichen Restriktionen widersprechen. Diese wurden im Rahmen einer Übersichtsbegehung einmalig begangen, um das Habitatpotenzial der einzelnen Flächen abzuschätzen. Zufällige Artenfunde wurden notiert und werden bei dieser Artenschutzvorprüfung (Stufe I) ebenfalls berücksichtigt.

Die ermittelten Potenzialflächen und auswirkungsrelevanten angrenzenden Bereiche sind zum Teil durch eine Vielzahl verschiedener Biotop- und Nutzungstypen gekennzeichnet. Vorwiegend zeichnen sie sich durch landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerflächen aus. Diese werden durch linienhafte Gehölzstrukturen und Hecken eingfasst. Darüber hinaus sind aber auch Grünlandflächen und Waldflächen unterschiedlicher Größe sowie Still- und Fließgewässer vorhanden.

Die Flächen sind grundsätzlich für Arten des Offenlandes und Halboffenlandes als Bruthabitate geeignet. Aber auch waldrand- und waldbewohnende Arten können die Potenzialflächen als Jagd- und Nahrungshabitate nutzen.

Eine Fotodokumentation der Übersichtsbegehung ist dem Anhang zu entnehmen.

4.5 Informationen aus anderen Planvorhaben

4.5.1 Vorhaben: Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld (Potenzialfläche 11)

Diese Potenzialfläche wurde bereits von unterschiedlichen Stellen bezüglich des Artenschutzes begutachtet und bewertet. Auch gab es bereits Abstimmungen und Gespräche mit den ehemals zuständigen Unteren und Höheren Landschaftsbehörden (heute: Untere und Höhere Naturschutzbehörden), sowie dem LANUV und dem MKULNV. Vom Landesbüro der Naturschutzverbände wurden diese Gutachten und Protokolle so weit wie möglich zur Verfügung gestellt.

Seitens einer Bürgerwindparkgesellschaft wurden Kartierungen der Avifauna und der Fledermäuse in Auftrag gegeben (SCHULZE, Stand: August 2012), die leider nur als Zwischenbericht vorliegen. Dieser Zwischenbericht stellt nur Kartiierungsergebnisse zusammen, wertet die Ergebnisse aber nicht aus.



Baumfalke, Steinkauz, Wespenbussard, Goldregenpfeifer, Kiebitz und Großer Brachvogel konnten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Auch **Rotmilan, Kraniche, Fischadler** und **nordische Gänse** sind im untersuchten Raum und den angrenzenden Flächen gesichtet worden. Weiter sind eine Vielzahl von Fledermäusen nachgewiesen worden, die sich vornehmlich entlang der Gehölzstrukturen orientiert haben. Darunter auch die windkraftsensiblen Arten **Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus** und **Mückenfledermaus**.

In der vorliegenden Präsentation vom 14.12.2015 (SCHULZE, 2015) werden Möglichkeiten zur Realisierung des Bürgerwindparks aufgezeigt werden. Hier wird eine Teilung der Fläche vorgeschlagen. Nur der zentrale mittlere Bereich würde als Potenzialfläche für WEA bestehen bleiben und die randlichen Bereiche im Nordwesten und Osten als Flächen für kompensatorische Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

In einer Stellungnahme des NABU (07.09.2012) wird darauf hingewiesen, dass der Raum neben seiner Funktion als Naherholungsgebiet, vor allem für die **Zugvögel** eine besondere Stellung hat. Für die **Kraniche** stellt dieser Raum eine lebensnotwendige Raststätte dar, die mittlerweile auch als Brutplatz genutzt wird. Ebenso sind Bruten von **Weißstorch, Uhu, Wespenbussard, Kiebitz, Großer Brachvogel** und **Rohrweihe** nachgewiesen. **Rotmilan, Kornweihe** und **Wiesenweihe, Fischadler** und **Wandfalke** nutzen diesen Raum zu den Zugzeiten als Raststätte, ebenso eine sehr große Anzahl an **nordischen Wildgänsen**. Seitens des NABU wird von einer weiteren Verfolgung der Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen abgeraten. Weiter wird auch keine Ausgleichsmöglichkeit bei Betroffenheiten gesehen.

Es fand am 20.09.2012 ein frühzeitiges Planungsgespräch zum Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld statt (Protokoll von NEUMANN, 2012). Teilnehmer waren u.a. NABU Coesfeld, Landesbüro der Naturschutzverbände, BUND Dülmen, die Unteren Landschaftsbehörden (ULB) der Kreise Borken, Coesfeld und Recklinghausen, Bezirksregierung Münster, Herr Schulze, als beauftragter Gutachter der Bürgerwindparkgesellschaft. Es wurden Hinweise auf Vorkommen von **Uhu, Weißstorch, Fischadler** und **Wachtelkönig** gegeben. Des Weiteren äußerten die drei Unteren Landschaftsbehörden einstimmig erhebliche Bedenken gegenüber der Planung und wiesen auf die (Bau-)Verbote des Landschaftsplans hin. Einer Änderung des Landschaftsplans würde in jedem Fall widersprochen werden (Aussage aus 2012). Die Bezirksregierung Münster wies 2012 auf die großen Trennwirkungen durch die geplanten WEA hin und dass auch von ihrer Seite keine Zustimmung zu erwarten wäre³. Der BUND verwies auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die ebenfalls von der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld gefordert wurde. Insgesamt wurde von einer weiteren Verfolgung der Planung aufgrund von unüberwindbaren naturschutzfachlichen Problemen abgeraten.

Die Stellungnahme des LANUV (07.05.2013) zu dem Thema bezieht sich ebenfalls auf die besondere Bedeutung der Flächen für den Vogelschutz, vor allem bezüglich des Zuggeschehens und als Winterquartier. Bei den Brutvögeln können sich Betroffenheiten für **Baumfalke, Kranich, Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz** und **Uferschnepfe** ergeben, für die Rastvögel für **nordische**

³ Anmerkung: Durch den WINDENERGIEERLASS (2018) ist jedoch mittlerweile geregelt worden, dass für die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsschutzes aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich ist. Daher wäre eine erneute Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden zu diesem Thema erforderlich. Bezüglich der Aussage der Bezirksregierung ist der nun rechtskräftige Regionalplan als neue Planungsgrundlage zu erwähnen, der 2012 noch nicht vorlag. Daher wäre auch hier eine neue Grundlage für Abstimmungen vorhanden.



Wildgänse und bei den Fledermäusen vor allem für die **Rauhautfledermaus** und den **Abendsegler**. Aus der Sicht des LANUV wird eine Planung als kritisch gesehen. Das in einem Zwischenbericht der Vorhabenträger (dieser liegt F&S nicht vor) gezogene Fazit, es gäbe drei mögliche Vorrangzonen, wird seitens des LANUV als vorschnell erachtet. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 27.05.2014 durch das LANUV werden die Bedenken gegen die Umsetzung der Planung weiter aufrecht erhalten.

Der BUND hat ein ornithologisches Fachgutachten in Auftrag gegeben (BUND, 2014 und DENZ, 2013 und 2014), welches die betroffenen Flächen bezüglich des Vogelzuges und der Bedeutung als Rastvogelgebiet untersuchen sollte. Des Weiteren wurde noch eine Quellenauswertung für Daten zwischen 2003-2012 vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass die betrachteten Flächen ein überdurchschnittliches herbstliches Zuggeschehen in einer Hauptzugrichtung nach Südwesten haben, wobei die bevorzugte Flughöhe zwischen 50 und 150 m liegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die gesamte Fläche gleichmäßig als Aufenthaltsraum für Rastvögel dient. Dies wird durch die Rastvogeluntersuchung bestätigt. Demnach würde gem. DENZ (2013/ 2014) bei einer Realisierung von WEA hier eine Barrierewirkung entstehen, die zu erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des kohärenten, großflächigen Rastvogelgebietes und des Vogelzuges führen könnte. Somit sollte auf das Vorhaben verzichtet werden.

Von den Biologischen Stationen wurde zu der Potenzialfläche folgende Einschätzung abgegeben (2014).

Im Bereich des Vorhabengebietes konnten eine Vielzahl WEA-empfindlicher Vogelarten nachgewiesen werden. Neben der großen Bedeutung der Flächen für **nordische Gänse** und den **Kranich** als Rastgebiet, wurde auch eine essenzielle Flugroute in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus kommen regelmäßig windkraftsensible Vogelarten z.T. in hohen Artenzahlen dort vor (z. B. **Großer Brachvogel, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kornweihe, Fischadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Rohrweihe**). Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Errichtung von WEA das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Auch bei einer Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, wäre dennoch mit Zerschneidungen von essenziellen Flugkorridoren und Habitatfragmentierung zu rechnen, die nicht einfach neu zu schaffen wären. Zudem kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes (DE-4108-401) nicht ausgeschlossen werden, sofern eine Pufferzone von nur 300 m eingehalten würde.

Die Biologischen Stationen schlagen daher vor eine Pufferzone von mindestens 1.200 m zum VSG einzuhalten.

Der NABU hat sich ebenfalls gegen eine Nutzung der gesamten Potenzialfläche 11 ausgesprochen. Hier wurde besonders auf die Bedeutung für **nordische Gänse, Kraniche** und **Weihen** als Überwinterungs- und Durchzugsgebiet hingewiesen. Von einer Weiterverfolgung der Fläche wird seitens des NABU abgeraten.

Die von behördlicher Seite getätigten Aussagen aus dem Jahr 2012 beruhen jedoch nicht auf den Vorgaben des neuen WINDENERGIEERLASSES von 2018 bzw. auf dem seit 16.02.2016 rechtskräftigen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland, so dass hier erneute Abstimmungen mit den Behörden anzuregen sind.



4.5.2 Naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten „Bürgerwindpark Merfeld“ (BIOLOGISCHE STATIONEN 2014)

Die Stellungnahme der drei Biologischen Stationen bezieht sich auf das durch DENZ (2014) veröffentlichte „Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Bürgerwindpark Merfeld“.

Den biologischen Stationen sind hinreichend Daten zu Brut- und Rastvorkommen von Vogelarten aus dem Bereich des Vorhabengebietes bekannt, die zu einem Erfüllen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG führen können. Insbesondere Arten mit großräumigen Habitaten (u.a. Großer Brachvogel) sollten aufgrund der Datenlage weitergehend untersucht werden, da die Daten nur ein Indiz sein können. Insbesondere die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen sollten dargestellt und ihr Einfluss auf die lokale Population bewertet werden.

Folgende Arten wurden durch die biologischen Stationen betrachtet:

- **Nordische Wildgänse:** in den letzten Jahren konnte eine Zunahme der Rast- und Überwinterungsbestände arktischer Gänse im Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberg“ (insbesondere Bläss- und Saatgans) festgestellt werden. Das VSG beherbergt ein Schwerpunktorkommen von landesweiter Bedeutung für die WEA-empfindlichen Nordischen Gänse. Die offenen Grünland- und Ackerflächen in der Heubachniederung bieten den Arten geeignete, ungestörte Nahrungs- und Rasthabitate, unmittelbar angrenzende Gewässer werden regelmäßig als Schlaf- und Komfortgewässer genutzt. Durch die Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung von essenziellen Habitatbestandteilen und somit ein Funktionsverlust nicht auszuschließen.
- **Blässgans:** im Vorhabengebiet konnten in den letzten Jahren regelmäßige Winterbestände bis zu 3.000 Blässgänse angetroffen werden. Regelmäßig konnten Flugbewegungen über das Vorhabengebiet beobachtet werden. Der Hauptflugkorridor der Blässgans tangiert das Vorhabengebiet, sodass der geplante Windpark eine Barriere darstellt und der zu einem verlängerten Flugweg führen würde. Zudem üben die geplanten WEA eine Scheuchwirkung auf Blässgänse aus. Durch die Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung von essenziellen Habitatbestandteilen und somit ein Funktionsverlust nicht auszuschließen.
- **Saatgans:** Die Saatgans konnte in den Wintermonaten mit bis zu vierhundert Individuen im Vorhabenraum beobachtet werden. Auch regelmäßige Überflüge zur Nahrungssuche und Rast wurden in diesem Bereich festgestellt. Auch Überflüge zu den Schlafgewässern wurden dokumentiert, dabei nutzt die Art ebenfalls den Hauptflugkorridor der Blässgans. Auch Schlafplätze direkt bei den Äsungsflächen im Vorhabengebiet konnten festgestellt werden. Zudem üben die geplanten WEA eine Scheuchwirkung auf Saatgänse aus. Durch die Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung von essenziellen Habitatbestandteilen und somit ein Funktionsverlust nicht auszuschließen.
- **Kranich:** durchziehende und überwinternde Kraniche nutzen die großflächig offenen Heubachniederungen regelmäßig als Rast- und Nahrungsraum, die umliegenden Gewässer werden als Schlaf- und Ruheplatz aufgesucht. Auch vereinzelte Bruten von Kranichen konnten im Vorhabenraum in den letzten Jahren festgestellt werden. Der geplante Windpark würde eine Barriere zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen darstellen. Durch die Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung von essenziellen Habitatbestandteilen und somit ein Funktionsverlust nicht auszuschließen.



- **Silberreiher:** Auch der Silberreiher ist ganzjährig im Vogelschutzgebiet anzutreffen, wobei insbesondere in den Wintermonaten große Rastbestände beobachtet werden konnten. Zur Nahrungssuche ist der Silberreiher regelmäßig in der Heubachniederung anzutreffen, auch die Bereiche zwischen den Schutzgebieten stellen ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat dar. Die „Teiche in der Heubachniederung“ sind zudem regelmäßig genutzte Schlafplätze. Der geplante Windpark würde demnach eine Barriere zwischen essenziellen Habitats-elementen für den Silberreiher darstellen. Durch die Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung von essenziellen Habitatbestandteilen und somit ein Funktionsverlust nicht auszuschließen.
- **Großer Brachvogel:** Bruten des Großen Brachvogels konnten regelmäßig im Raum Heubachniederung / Letter Bruch festgestellt werden. Auch im Vorhabenraum befinden sich regelmäßig besetzte Reviere der Art. Große Brachvögel zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Die Errichtung würde demnach zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Durch die Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung von essenziellen Habitatbestandteilen und somit ein Funktionsverlust nicht auszuschließen.
- **Rotmilan:** Bruten des Rotmilans konnten im Vorhabenraum nicht festgestellt werden, allerdings konnte der Rotmilan regelmäßig festgestellt werden. Der Rotmilan ist eine windkraftsensible Art, die insbesondere schlaggefährdet ist.

Außerdem wurden weitere windkraftsensible Vogelarten aus dem Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes „DE 4108-401“ im Vorhabengebiet nachgewiesen:

- Wespenbussard
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Fischadler
- Schwarzstorch
- Goldregenpfeifer
- Kiebitz
- Baumfalke

Auch der Weißstorch, Seeadler und Wanderfalke, die ebenfalls als windkraftsensible eingestuft sind und nicht im Standarddatenbogen gelistet sind, wurden im Vorhabengebiet nachgewiesen.

Aufgrund der vorliegenden Datenlage gehen die Biologischen Stationen davon aus, dass es bei der Errichtung eines Windparks im Vorhabengebiet zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen in das EU-Vogelschutzgebiet hinein kommt. Die Barrierewirkung des Windparks führt zudem zu einer funktionalen Zerschneidung von wichtigen Funktionsräumen innerhalb und außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes, sodass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Umsetzung des Windparks unwahrscheinlich und auch eine Ausnahme aufgrund der landesweiten Bedeutung seiner Rastvorkommen nicht möglich. Aus dem Grund wird von den drei Biologischen Stationen empfohlen sich an die von der LAG-VSW (2007: S. 152, Tab.1) vergebenen Abstandskriterien zu halten.

4.5.3 Windpotenzialfläche auf Coesfelder Stadtgebiet (ECODA 2015)

Für eine Windpotenzialfläche auf dem Stadtgebiet Coesfeld wurde ebenfalls ein weiteres Gutachten erstellt (ECODA 2015). Die Fläche wurde nahezu vollständig kartiert, sodass faunistische Untersuchungen für die angrenzenden Flächen der Potenzialfläche 13 vorliegen.



Im Ergebnis wurden hier eine Vielzahl an planungsrelevanten und WEA-sensiblen Arten festgestellt (u.a. Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Schwarzmilan). Vor allem der **Große Brachvogel** ist in der Potenzialfläche mit regelmäßigen Brutrevieren, der **Kiebitz** mit Brutrevieren und auch als Rastvogel festgestellt worden.

4.5.4 Neubau der Bundesstraße B 67n (STRABEN.NRW 2014)

Für den Neubau der Bundesstraße B 67n wurde ebenfalls ein faunistisches Gutachten angefertigt (Strassen.NRW 2014). Die Trassenführung der neu anzulegenden B 67n verläuft entlang der nördlichen Grenze der Potenzialfläche, nahezu parallel zur Stadtgebietsgrenze der Stadt Dülmen und passiert auch Teilflächen der Potenzialfläche 13.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der B 67n einige planungsrelevante Arten innerhalb einer 200 m breiten Effekt-Distanz beidseitig der Trasse durch die Straßenplanung betroffen sind. Im Zuge dieser Planung werden derzeit externe CEF-Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten (Kiebitz, Großer Brachvogel, Baumpieper, Rebhuhn, Feldsperling, Wachtel, Feldlerche, Turteltaube) angelegt. Die Wirksamkeit der Ausgleichsflächen wird durch ein Monitoring überprüft.

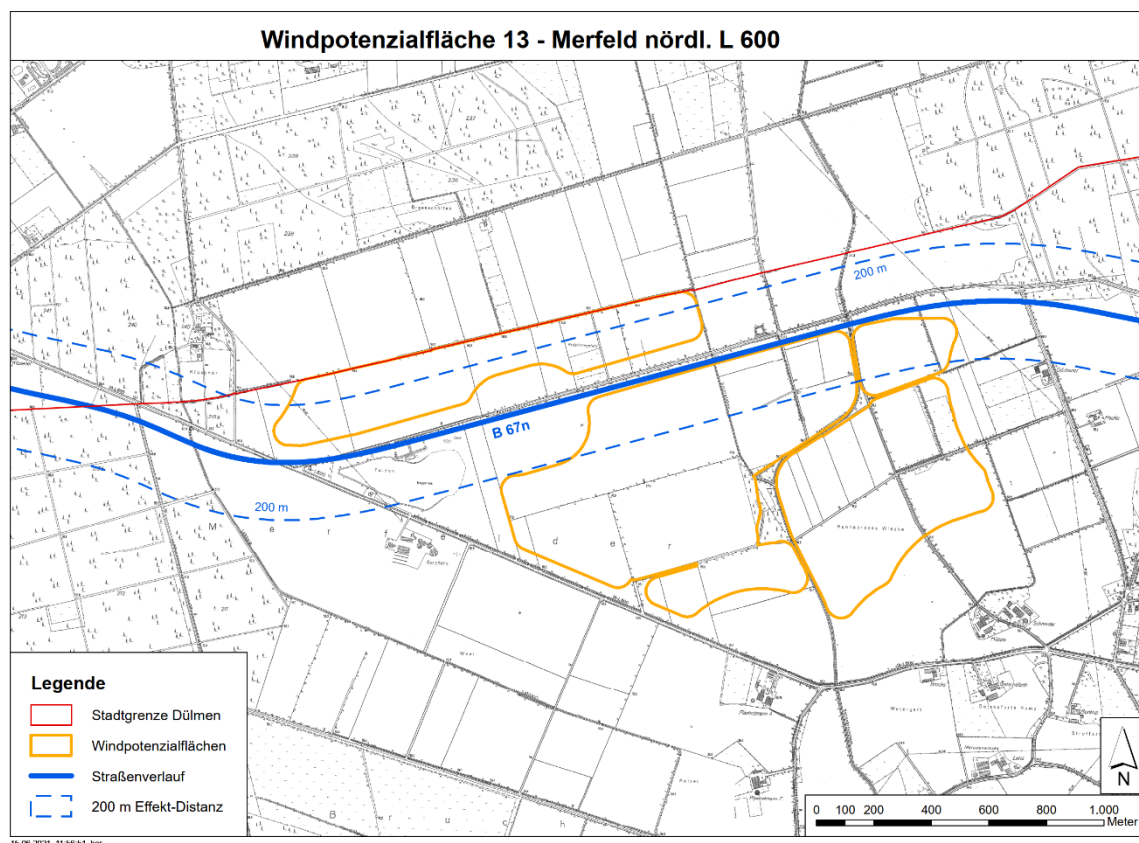


Abb. 2 geplante B 67n mit 200m Effektdistanz und angrenzende Windpotenzialfläche 13



4.5.5 Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln 2016/2017 in Dülmen-Rödder – Artenschutzrechtliche Überprüfung (DENZ 2017A)

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Errichtung dreier Windenergieanlagen bei Dülmen-Rödder wurden von Herbst 2016 bis Sommer 2017 Kartierungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln auf Ackerflächen sowie Teilen des nördlich angrenzenden Waldgebietes „Horst Erlenbusch“ durchgeführt. Die Flächen befinden sich im unmittelbaren Umfeld zur Potenzialfläche 6.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Anzahl der Termine und die Untersuchungszeitpunkte orientieren sich zudem an den Empfehlungen des MKULNV (2013). Die Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten wurden artspezifisch in Tageskarten dokumentiert.

Insgesamt wurden 80 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, 62 davon als Brutvögel (siehe Tab. 3). Bergfink, Kornweihe und Silberreiher konnten ausschließlich als Wintergäste nachgewiesen werden, während Erlenzeisig, Kiebitz, Kormoran, Rohrweihe, Rotdrossel, Rotmilan, Wacholderdrossel und Wiesenpieper als Rastvögel, bzw. Durchzügler nachgewiesen wurden.



Tab. 3 Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum 2016/2017

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Untersuchungsraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Gv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV
Graugans	<i>Anser anser</i>	NG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	BV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV
Kiebitz	<i>Vanellus</i>	BV / DZ



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Untersuchungsraum
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG / DZ
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	WG
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	DZ
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	NG
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	DZ
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	DZ
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	WG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Untersuchungsraum
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	BV
Tannenmiese	<i>Parus ater</i>	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	DZ
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	DZ
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV
Legende:		
Status: Status im Untersuchungsgebiet:		
Bv = Brutvogel im Gebiet		Bu = Brutvogel in der Umgebung
(B) = Brutverdacht		Dz = Durchzügler
Ng = Nahrungsgast		Gv = Gastvogel / Rastvogel/ Wintergast

Aus naturschutzfachlicher Sicht bezieht sich das Konfliktpotenzial von WEA mit der Vogelwelt im Allgemeinen vor allem auf das Kollisionsrisiko der Tiere mit den Rotorblättern sowie barotraumatischen Ereignissen infolge plötzlicher Luftdruckänderungen mit den in den meisten Fällen tödlichem Ausgang. Bei manchen Arten ist auch eine Scheuchwirkung nachgewiesen, die zur Meidung angestammter Lebensräume führen kann.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Voraussetzungen für eine Realisierbarkeit der drei geplanten WEA-Standorte als recht gut zu bewerten sind. Lediglich für den Uhu kann keine abschließende Bewertung gegeben werden.

4.5.6 Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen 2016/2017 in Dülmen-Rödder – Artenschutzrechtliche Überprüfung (DENZ 2017B)

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Errichtung dreier Windenergieanlagen bei Dülmen-Rödder wurden von Herbst 2016 bis Sommer 2017 Kartierungen zum Vorkommen von Fledermäusen auf Ackerflächen durchgeführt. Die Flächen befinden sich im unmittelbaren Umfeld zur Potenzialfläche 6.



Um allen Teillebensräumen der Fledermäuse gerecht zu werden, wurde gemäß den Vorgaben des MKULNV (2013) eine Ganzjahresuntersuchung im Gebiet durchgeführt, die sich in 2016 über die Wanderzeit im Herbst mit Balz- und Paarungszeit (Mitte August bis Ende Oktober) erstreckte, und in 2017 die Wanderzeiten im Frühjahr (April) sowie den Reproduktionszeitraum und die Wochenstubenzeit im Sommer (Anfang Mai bis Ende Juli/ Anfang August) berücksichtigte. Dabei wurde ein Gebiet im Umkreis von bis zu 1.100 m um die beiden geplanten WEA-Standorte auf festen Routen mit einem Fledermaus-Detektor begangen. Parallel zu den Begehungen wurde eine automatisch aufzeichnende Horchkiste in die Umgebung der geplanten WEA-Standorte im Gelände ausgelegt, um Langzeitdaten aus den jeweiligen Offenlandbereichen zu erfassen, die nicht begangen wurden. Zudem wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum von Mitte August bis Ende Oktober 2016 sowie von Anfang April bis Ende Juli/ Anfang August 2017 eine Dauerkiste an einer Stelle im Untersuchungsgebiet fest installiert, die technisch der Horchkiste entspricht. Außerdem wurde im Frühjahr eine Suche nach Quartierstandorten von Fledermäusen durchgeführt und während des Herbstzugs wurde nach Balzquartieren von Fledermäusen gesucht.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Gebiet sieben eindeutig bestimmbar Fledermausarten nachgewiesen werden (siehe Tab. 4).

Tab. 4 nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum (2016/2017)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erfassungsmethodik
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Detektorbegehung/ Horchkiste/ Dauerkiste
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Detektorbegehung/ Horchkiste/ Dauerkiste
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Detektorbegehung/ Dauerkiste
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Horchkiste/ Dauerkiste
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Horchkiste/ Dauerkiste
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Detektorbegehung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektorbegehung/ Horchkiste/ Dauerkiste

Die Zwergfledermaus ist im Untersuchungsgebiet während des ganzen Erfassungszeitraumes die häufigste erfasste Art. Auch Abendsegler weist eine hohe Stetigkeit auf und ist über den gesamten Erfassungszeitraum zu beobachten. Alle weiteren Arten konnten durch Einzelvorkommen nachgewiesen werden. Während des Untersuchungszeitraumes ergaben sich keine Hinweise auf Quartierstandorte von Fledermäusen noch wurden Tagflugbeobachtungen festgestellt.



Da es sich bei den nachgewiesenen Arten teilweise um windkraftsensible Arten handelt, müssen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben allgemeine Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf eine Reduzierung des Kollisionsrisikos und der Barotraumagefährdung ergriffen werden. Dabei handelt es sich um eine pauschale Abschaltung der geplanten WEA durchgängig im Jahresverlauf sowohl während der Zugzeit im Frühjahr (01.04. bis 15.05.) und im Herbst (01.08. bis 31.10.) als auch während der Wochenstubenzeit (16.05. bis 31.07.). Optional kann zur Optimierung der pauschalen Abschaltzeiten ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden.

Unter den genannten Voraussetzungen stehen dem geplanten Vorhaben bezogen auf die Fledermausfauna keine weiteren Einwände entgegen.

4.5.7 Artenschutzprüfung zu einem Antrag auf Bau und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Merfeld, Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld – Europäische Vogelarten – (BUNT 2018)

Das BUNT – Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus wurde von den Stadtwerken Münster GmbH mit der artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bau und Betrieb von sechs WEA in der Gemarkung Merfeld, Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld beauftragt. Das Gutachten umfasst ausschließlich eine Betrachtung der Avifauna. Im Rahmen des Auftrages wurde 2016/2017 eine Brut- und Rastvogelkartierung sowie eine Raumnutzungskartierung nordischer Wildgänse durchgeführt.

Resümierend wurde festgestellt, dass das Untersuchungsgebiet insbesondere als Bruthabitat für verschiedene Wiesen-/ Feldvogelarten, wie **Kiebitz**, **Großer Brachvogel** und **Feldlerche**, Bedeutung hat. Insbesondere in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes finden sich darüber hinaus Vorkommen der naturschutzfachlich bedeutenden Arten **Heidelerche**, **Gartenrotschwanz** und **Baumpieper**. Weiterhin bemerkenswert sind Einzelvorkommen der Brutvogelarten **Uhu** und **Steinkauz**. Die Rast- und Wintervogelfauna umfasst regelmäßig die Arten **Silberreiher**, **Saatgans**, **Blässgans**, **Kornweihe** und **Goldregenpfeifer**, wobei Saat- und Blässgans die Abgrabungen Breiderhoff als Schlafgewässer nutzten. Weitere bemerkenswerte einzelne Beobachtungen von Rast- und Wintervögeln im Untersuchungsgebiet betreffen u.a. die Arten **Seeadler**, **Merlin**, **Krächchen**, **Kiebitz** und **Raubwürger**.

In der Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I) werden einleitend die Wirkfaktoren des geplanten Baus und Betriebs der WEA auf Vögel beschrieben und allgemeine Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Für das Gros der nachgewiesenen Vogelarten kann in diesem Prüfschritt das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wurden acht Arten ausgegrenzt, für die im Rahmen der vertiefenden Konfliktanalyse eine detaillierte Begutachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) durchzuführen war. Bei diesen Arten handelte es sich um **Seeadler**, **Kiebitz**, **Großer Brachvogel**, **Uhu**, **Saatgans** und **Blässgans**, **Goldregenpfeifer** sowie **Steinkauz**.

Für den Seeadler ließ sich eine abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung aufgrund der besonderen Relevanz kumulativer Wirkungen, der unzureichenden Datenlage und der aktuell gerade erst erfolgenden Ansiedlung nicht durchführen. Zur Beurteilung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag wird vorgeschlagen, das LANUV hinzuzuziehen. Für Kiebitz, Großer Brachvogel, Stein-



kauz, Goldregenpfeifer und Saat- und Blässgans wird ein Lebensraumverlust konstatiert, der mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden soll. Für das im Untersuchungsgebiet vorkommende Uhupaar ist von einem signifikant erhöhten Risiko letaler Kollisionen auszugehen. Es kann versucht werden, das Kollisionsrisiko durch eine „passive Umsiedlung“ (frühzeitige Bereitstellung attraktiver und langfristig gesicherter Brutplätze abseits der Anlagenstandorte) zu senken.

Die Benennung geeigneter Ausgleichsflächen und die parzellenscharfe Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und damit auch die Festlegung der von der konkreten Maßnahmenplanung abhängigen, insgesamt notwendigen Kompensationsflächengröße. Ohne Umsetzung von ausreichend großen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stehen der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Hemmnisse entgegen.

Es wird zudem auf Schwierigkeiten hingewiesen, die kumulative Wirkungen vorhandener und geplanter WEA auf Ebene des hier betrachteten Projektes adäquat zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere **Seeadler**, **Saatgans**, **Blässgans** und **Goldregenpfeifer**. Für diese Arten ist eine Betrachtung auf Lokalpopulationsebene (Großraum Heubachniederung) fachlich sinnvoll.

4.5.8 Fledermauskundliche Untersuchung zur Planung von sechs Windenergieanlagen in „Dülmen-West“ Kreis Coesfeld (ECHOLOT 2018)

Die Stadtwerke Münster GmbH plant in der Potenzialfläche 13, westlich der Ortslage Merfeld die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA). Das vorliegende Gutachten dient der Überprüfung möglicher Konfliktpotenziale, die bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA auf die Fledermausfauna auftreten können. Ziel ist es, diese zu minimieren und einen rechtsicheren Planungsablauf sowie die Erfordernisse des Artenschutzes gewährleisten zu können. Grundlage ist eine umfassende Bestandserfassung der Fledermausfauna und -aktivität sowie die Abgrenzung und Nutzung von Funktionsräumen im Gebiet.

Die Untersuchungsergebnisse beinhalten Nachweise von Fledermausarten, die in besonderem Maße durch Rotorenschlag und durch Tod infolge von Barotraumatia im Nahbereich der Rotoren betroffen sind. Es handelt sich dabei vornehmlich um die Zwergfledermaus, die Rauhaufledermaus, die Breitflügelfledermaus, den Abendsegler, den Kleinabendsegler sowie unbestimmte Arten der akustischen Rufgruppe „*Nyctaloid*“, aus z. T. nahezu stetig verbleibenden, aber auch aus wandernden Populationen. Auch Vertreter der Gattungen *Myotis/Plecotus* und die Mopsfledermaus können bei niedriger Durchstreichhöhe der Rotoren betroffen sein. In diesem Rahmen werden Vermeidungsmaßnahmen, wie das Abschalten der Anlagen bei bestimmten Witterungsbedingungen notwendig, um eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) zu vermeiden.

Eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann sich lediglich während der Bauphase ergeben, sollten Nachtbaustellen eingerichtet werden. Durch die Lichtimmissionen kann es zur Meidung von Teilnahrungsräumen und von Leitlinien kommen. Beim Kleinabendsegler konnte bereits ein Meideverhalten bzw. ein Vergrämungseffekt durch das Errichten von WEA beobachtet werden. Im vorliegenden Fall sind jedoch nur Einzeltiere betroffen. Da die vorkommenden Arten abseits ihrer Quartiere vergleichsweise tolerant gegenüber Lichtimmissionen sind, ist nicht von einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population auszugehen.



Eine Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) liegt nicht vor, da keine Quartiere durch das Vorhaben betroffen sind. Jedoch kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einer Entfernung potenziell quartiertauglicher Gehölze kommen. Hier muss im Vorfeld auf ein Vorkommen von Fledermäusen hin untersucht werden.

4.5.9 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG zum Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tagebaus Haltern-Sythen (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2020)

Die Quarzwerke GmbH betreibt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Haltern am See den Tagebau Haltern-Sythen zur Gewinnung von hochreinen Quarzsanden. Der Tagebau Haltern-Sythen liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Haltern am See zwischen den Ortsteilen Lavesum, Sythen und dem Stadtgebiet Dülmen. Der Tagebau befindet sich direkt südlich angrenzend zum geplanten Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Insbesondere die Flächen 11 und 17 können von diesen Informationen profitieren. Die vorkommenden Arten geben Hinweise auf potenzielle Vorkommen in diesen Potenzialflächen.

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Tagebaues kommt es zur Beanspruchung von Lebensräumen, die auch für Arten eine Bedeutung haben können, die den Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG unterliegen. Grundlage bildet eine umfassende Bestandserfassung der Fledermäuse, Brutvögel sowie Spechte und Eulen, Reptilien und Amphibien nach aktuellen Methodenstandards, die insofern auch Anhaltspunkte für die vorliegende Untersuchung enthält.

Im Rahmen der Erfassungen konnten zehn Fledermausarten nachgewiesen werden, außerdem gab es Hinweise auf drei weitere Arten, sodass von insgesamt 13 Fledermausarten im Untersuchungsraum ausgegangen wurde. Außerdem wurden die planungsrelevanten Arten Kreuzkröte und Zauneidechse nachgewiesen. Für die Arten Schlingnatter, Fischotter und Große Moosjungfer wurde ein potenzielles Vorkommen angenommen. Insgesamt konnten zudem 91 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen werden.

Für Vogelarten, die in geplanten Erweiterungsflächen bzw. in der Tagebaufläche als Brutvögel nachgewiesen wurden sowie die erwähnten Fledermäuse und die Zauneidechse als Anhang IV Arten sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten anzunehmen, die durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten zielen darauf ab, Gefährdungen von Individuen und ihren Entwicklungsstadien durch den fortlaufenden Tagebaubetrieb auszuschließen, oder dienen dazu, rechtzeitig geeignete Ausweichlebensräume herzustellen, damit die Arten im Falle eines Lebensraumverlustes auf diese neu geschaffenen Flächen ausweichen können. Das gesamte Maßnahmenkonzept unterliegt einem Monitoring und einem Risikomanagement, so dass alle umgesetzten Maßnahmen ausreichend dokumentiert werden und jederzeit sichergestellt ist, dass etwaige Abweichungen von den Prognosen rechtzeitig erkannt und entsprechend weitergehende Maßnahmen konzipiert werden können.

Zusammenfassend kommt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Fortführung des Tagebaus Haltern-Sythen unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen und der vorsorglichen Ausnahmeprüfung für die Zauneidechse als artenschutzrechtlich zulässig einzustufen ist.



5 Lebensraumpotenzial

Die Zusammensetzung der Biotopstrukturen der einzelnen Windpotenzialflächen wird flächenbezogen dargestellt, sodass auf die jeweiligen Besonderheiten eingegangen werden kann.

Potenzialfläche 1 – Limbergen

Die Potenzialfläche zeichnet sich vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Ackerflächen aus. Es sind neben einer Grünlandfläche auch mehrere Gehölzstreifen innerhalb der Potenzialfläche zu finden. Das weitere Umfeld wird ebenfalls von ackerbaulicher Nutzung geprägt. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde im südlich anschließenden Bereich ein jagender **Turmfalke** gesichtet.

Durch den Modellflugplatz in direkter Nähe und die umgebenden Straßen besteht eine Vorbelastung der Flächen durch Lärm und Bewegung. Die offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen können als Brutreviere von Offenlandarten sowie als Nahrungshabitate für Greifvögel genutzt werden. Die Gehölzstreifen bilden zudem potenzielle Brutreviere für Arten des Halboffenlandes.

Sollten geeignete Quartierbäume in den Gehölzstreifen vorhanden sein, ist ein Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten ebenfalls nicht auszuschließen. Die offenen Bereiche können als Jagdhabitate genutzt werden. Zudem bilden die vorhandenen linearen Gehölzstreifen potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Ein Lebensraumpotenzial für Amphibienarten ist in den vorhandenen Stillgewässern ebenfalls gegeben. Die offenen Grünflächen können als Landlebensraum genutzt werden.

Potenzialfläche 2 – Fleisenbach/ Karthaus

Die Potenzialfläche ist in drei Teilbereiche aufgeteilt, eine große zentrale Fläche und je eine kleinere Fläche westlich bzw. östlich anschließend. Sie hat eine Gesamtgröße von ca. 40 ha. Auf allen Teilflächen überwiegt die ackerbauliche Nutzung, mit Unterbrechungen durch kleinere Waldbestände und Feldgehölze sowie Hecken. Im Bereich der Kreuzung der Straße Limbergen mit der K 13 sind zudem Grünlandflächen zu finden. Auf der angrenzenden Fläche sind mehrere kleinere Stillgewässer sowie ein Feldgehölz vorhanden. Östlich schließt das Naturschutzgebiet „Karthäuser Mühlbach“ an. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden auf den Grünflächen im östlichen Bereich zwei **Graureiher** bei der Nahrungssuche und eine Gruppe **Feldsperlinge** in einem Schlehengebüsch beobachtet. Auch ein **Mäusebussard** konnte auf der westlichen Fläche im Bereich der Stillgewässer jagend gesichtet werden.

Die Potenzialfläche zeichnet sich durch verschiedene Strukturen und Habitatkomplexe aus, die insbesondere Arten des Offen- und Halboffenlandes sowie wald- und waldrandbewohnenden Arten einen Lebensraum bietet. Die offenen Bereiche können zudem als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen.



Die vorhandenen Stillgewässer bilden einen potenziellen Lebensraum für Amphibienarten. Diese können die angrenzenden Grünlandbereiche ebenfalls als Landlebensraum nutzen. Zudem besitzen die Stillgewässer mit ihrer Ufervegetation auch ein Lebensraumpotenzial für verschiedenen Libellenarten sowie gewässergebundene Vogelarten.

Potenzialfläche 3 – Limberger Feld

Das Limberger Feld wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Es beinhaltet kleinere Feldgehölze, einen kleinen Waldbestand und im südöstlich gelegenen Bereich einen kleinen Autobahnparkplatz. Ein Grünlandstreifen zieht sich von Norden nach Süden durch die Fläche bis zum Waldbestand entlang der westlichen Grenze. Bei der eingeschlossenen Waldfläche handelt es sich um einen Bestand aus Hybridpappeln. Die Fläche grenzt unmittelbar an die A 43 an.

Aufgrund der direkten Autobahnnähe ist die Potenzialfläche durch Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist unwahrscheinlich.

Die offenen landwirtschaftlich genutzten Bereiche stellen einen Lebensraum für Arten des Offenlandes dar. Durch die strukturierenden Feldgehölze ist ebenfalls ein Lebensraumpotenzial für Arten des Halboffenlandes vorhanden.

Die offenen Bereiche können als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Die kleineren Waldbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen.

Potenzialfläche 4 – Hangenau Ost

Die Potenzialfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen werden durch Heckenstrukturen eingefasst und durch angrenzende Laubwaldparzellen begrenzt. Hieraus ergibt sich ein strukturreicher Komplex unterschiedlicher Habitate.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Heckenstrukturen stellen einen potenziellen Lebensraum für halboffenlandbewohnende Arten dar. Aufgrund der geringen Störungen durch die Lage weitab von Verkehrswegen, ist ein Vorkommen offenlandbewohnender Arten ebenfalls möglich.

Die offenen Bereiche können zudem als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Die kleineren Laubwaldparzellen bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.



Potenzialfläche 5 – östl. Forsthaus Miltwick

Die Potenzialfläche ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Die nördliche Teilfläche wird hauptsächlich als Grünland genutzt und ist durch einen Gehölzstreifen durchzogen. Die südliche Teilfläche wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Rund um die Potenzialfläche schließen drei größere Waldbestände und ein verbindender Gehölzstreifen an. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten neben einem **Graureiher** auch mehrere **Mehlschwalben** (ca. 30 Individuen) gesichtet werden. Über der südlichen Teilfläche wurde ein kreisend aufsteigender **Mäusebussard** beobachtet.

Die Ackerflächen und Grünlandflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Die offenen Bereiche können zudem als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Der verbindende Gehölzstreifen bildet eine potenzielle Leitlinie für strukturgebundene Fledermausarten.

Die drei größeren angrenzenden Waldbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

Potenzialfläche 6 – südl. Buldener Wald

Die Potenzialfläche wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die einzelnen Ackerflächen werden durch Gehölzstreifen eingefasst. Nördlich der Fläche schließt sich das Waldgebiet „Erlenbusch“ an, dass ein großes zusammenhängendes Waldgebiet im Dülmener Stadtgebiet darstellt. Östlich der Fläche grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten mehrere planungsrelevante Arten nachgewiesen werden. Einige Gehölzstreifen wurden durch **Feldsperlinge** genutzt. Auf nahezu der gesamten Fläche konnten **Rauchschwalben** und **Mehlschwalben** bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Außerdem kreisten neben zwei **Mäusebussarden** auch zwei **Rotmilane** im zentralen Bereich über der Fläche.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Am landwirtschaftlichen Betrieb ist zudem ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten möglich, die die Potenzialfläche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können.

Potenzialfläche 7 – Daldrup

Die Potenzialfläche wird überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche bestellt. Es grenzen mehrere Waldbestände an; einige kleinere Waldbestände werden durch die Potenzialfläche eingeschlossen. Entlang der Ackerflächen und Feldwege laufen linienförmige Gehölzbestände. Am westlichen und südlichen Rand der Potenzialfläche sind freie Offenlandbereiche zu finden.

Die Ackerflächen mit den linienförmigen Gehölzbeständen stellen einen potenziellen Lebensraum für halboffenlandbewohnende Arten dar. Für typische Offenlandarten können die kleineren Waldbestände innerhalb der Potenzialfläche zu dominierend sein, sodass ein Vorkommen auf die grö-



ßeren Offenlandbereichen beschränkt ist. Die offenen Bereiche können zudem als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Die angrenzenden und eingeschlossenen kleineren Waldbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für wald- bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

Potenzialfläche 8 – Weltener Bach

Die Potenzialfläche ist in drei Teilbereiche aufgeteilt. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen selbst weisen keine herausragenden Strukturen auf, im direkten Umfeld jedoch sind großflächige Grünlandflächen, Stillgewässer und Baumreihen zu finden. Teilweise überlagern die Teilbereiche der Potenzialfläche Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutzgebiet: LSG-4009-001; Verbundfläche mit herausragender und mit besonderer Bedeutung: VB-MS-4009-103, VB-MS-4009-005; Biotopkatasterfläche: BK-4109-902; Gebiet zum Schutz der Natur: MS-WB-194).

Das Umfeld der Potenzialfläche wird ebenfalls ackerbaulich genutzt und ist durch einige Waldparzellen geprägt. Zwischen den Teilflächen verläuft der Welter Bach von Nordwesten nach Südosten als Geschütztes Biotop (GB-4109-222). Im weiteren Verlauf durchfließt der Bach einige Grünlandflächen und passiert mehrere Stillgewässer. Dieser Bereich liegt südlich der Potenzialfläche und ist neben den bereits aufgezählten Schutzgebietsausweisungen als Naturschutzgebiet (NSG-COE-013) definiert. Ein weiteres geschütztes Biotop in Form eines Stillgewässers grenzt im nördlichen Bereich (GB-4109-223) unmittelbar an. Die Kreisstraße K 44 verläuft von Norden nach Süden. Sie stellen eine Allee dar und sind im Alleenkataster geführt (AL-COE-0043).

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten zwei jagende **Mäusebussarde** nachgewiesen werden.

Die Kreisstraße K 44 zerschneidet die Teilbereiche der Potenzialfläche. Hieraus ergibt sich eine Vorbelastung durch Lärm- und Lichtimmissionen, in einem ländlichen, eher unbelasteten Raum. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten im straßennahen Bereich ist demnach unwahrscheinlich.

Die angrenzenden Schutzgebiete deuten in ihren Schutzzielen auf ein Vorkommen von Wat- und Wiesenvögeln (z. B. Kiebitz, Großer Brachvogel, Rohrdommel) in besonderem Maße hin. Dieses wurde durch den amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz ebenfalls bestätigt. Ein Vorkommen dieser Arten auf der Potenzialfläche ist ebenfalls möglich. Diese können als potenzielle Brutreviere oder als Rastflächen während der Zugzeit genutzt werden.

Insbesondere die angrenzenden Flächen zwischen den einzelnen Teilflächen bieten ein attraktives Brut- und Nahrungshabitat für Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes, sowie für verschiedene Greif- und Großvögel. Die offenen Bereiche der Potenzialfläche können zudem als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt werden. Der verbindende Gehölzstreifen bildet eine potenzielle Leitlinie für strukturgebundene Fledermausarten.



Die angrenzenden Waldgebiete bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

Potenzialfläche 11 – Merfeld südl. L 600

Bei der betrachteten Potenzialfläche handelt es sich insgesamt um acht Teilflächen, die alle südlich der L 600 bzw. südlich der Ortslage von Merfeld liegen. Die Nutzung der Flächen ist vorwiegend ackerbaulich geprägt, auch sind einzelne Grünlandflächen eingestreut. Fast jede Parzelle ist von Gehölzreihen und Gräben begleitet. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen werden einzelne Hofstellen aus der Fläche ausgespart, die sich sonst innerhalb der Potenzialfläche befinden würden. Westlich und südlich schließen sich größere Waldgebiete an. Südlich befinden sich zusätzlich Seen, Grünländer und kleinere Stillgewässer.

Die Potenzialfläche liegt nahezu komplett im Landschaftsschutzgebiet „Merfelder Bruch, Heubachniederungen“ (LSG-4108-0004). Darüber hinaus wird sie im Osten, Süden und Westen vom Vogelschutzgebiet „Heubachniederungen, Lavesumer Bruch und Borkenberg“ (DE-4108-401) eingeschlossen. Im Osten schließt das FFH-Gebiet „Teiche in der Heubachniederung“ (DE-4109-301), im Süden das FFH-Gebiet „Weißes Venn/ Geisheide“ (DE-4108-303) und im Westen das Naturschutzgebiet „Wildpferdebahn im Merfelder Bruch“ (COE-004) an.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im nördlichen Bereich der Potenzialfläche mehrere **Kraniche** gesichtet werden. Im südlichen und westlichen Teil der Flächen wurden Gänse beobachtet. Hierbei handelte es sich um einige **Graugänse** und mehrere **Saatgänse** (ca. 50 Individuen) sowie **Blässgänse** (ca. 100 Individuen). Außerdem wurden neben einigen **Graureihern** auch mehrere **Silberreiher** gezählt (ca. 15 Individuen). Südlich der Potenzialfläche konnte ein größerer Schwarm **Saatgänse** (ca. 300 Individuen) und zahlreiche **Lachmöwen**, kreisend über dem offenen Grünland und den Ackerflächen, beobachtet werden.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten. Zudem können die Flächen als Rastflächen von durchziehenden Vogelarten während des Vogelzuges genutzt werden.

An den Hofstellen ist ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten möglich, die die Potenzialfläche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können.

Die kleineren Stillgewässer und Seen bieten einen Lebensraum für verschiedenen Amphibienarten. Zudem können die Grünlandflächen als Landlebensraum genutzt werden. Auch gewässerbundene Vogel- und Säugetierarten können hier vorkommen.

Die angrenzenden Waldgebiete bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.



Potenzialfläche 12 – Welte

Die Potenzialfläche wird überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt. Innerhalb der Fläche befindet sich außerdem eine Hofstelle, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ausgespart wird, sowie im angrenzenden Umland verschiedene Wohnnutzungen neben der dominierenden Landwirtschaft. Zwischen den Ackerflächen befinden sich immer wieder kleinere Waldbestände sowie Hecken und Feldgehölze. Die Fläche wird bereits zur Windenergiegewinnung genutzt; in direkter Nähe zur Hofstelle befinden sich fünf Windenergieanlagen. Nördlich der Fläche schließt sich zudem eine bestehende Konzentrationsfläche mit acht Anlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Coesfeld an. Hier grenzt im Westen ein größeres Feldgehölz und im Osten der Welter Bach an.

Durch die bestehenden Anlagen ist von einer Vorbelastung der Potenzialfläche auszugehen. Ein Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten, die ein Meideverhalten gegenüber den Anlagen zeigen, ist auszuschließen.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Die kleineren Waldbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

An den Hofstellen ist zudem ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten möglich, die die Potenzialfläche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können.

Potenzialfläche 13 – Merfeld nördl. L 600

Die Potenzialfläche besteht aus mehreren Teilbereichen, die sehr dicht beieinander liegen. Die Flächen nördlich der L 600 im Westen von Merfeld werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die einzelnen Ackerparzellen werden durch Gehölzstreifen oder Baumreihen abgegrenzt. Eine Baumreihe aus z. T. älteren Eichen verläuft entlang des Krannbrooksweg. Sowohl nordöstlich als auch westlich der Potenzialfläche liegen größere Waldflächen, die durch Baumreihen verbunden sind. Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich kleinere Feldgehölze. Die nördliche Teilfläche umfasst auf einer gepflegten Rasenfläche, umgeben von Zäunen auch einen kleinen Modellflugplatz. Westlich grenzt ein Sandgewinnungsgelände an. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde ein jagender **Mäusebussard** beobachtet.

Durch die vorhandene Straßenplanung der B 67n ist die Potenzialfläche als vorbelastet anzusehen. Sobald der Betrieb der Straße startet, kommt es zu einer Lärm- und Lichtimmission, die Scheuchwirkungen auf insbesondere störungsempfindliche Arten zur Folge haben.

Durch den Bau der B 67n kommt es zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten, insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten. Planungsrechtlich werden die betroffenen Brutpaare nicht im vorliegenden Gutachten betrachtet, da sie bereits im Verfahren zur B 67n artenschutzrechtlich abgehandelt wurden. Innerhalb der aktuellen Abgrenzung der vorliegenden Potenzialfläche sind jedoch



noch weitere Brutpaare planungsrelevanter Arten nachgewiesen worden (z. B. Kiebitz, Rohrweihe, Großer Brachvogel), die nicht durch die Straßenplanung betroffen sind. Falls diese Arten künftig durch die geplanten WEA betroffen sein sollten, wäre für diese Arten noch ein Ausgleich erforderlich. Auch sind in den beiden ausgewerteten Gutachten (ECODA 2014 und STRASSEN.NRW 2014) Greifvögel kartiert worden, die durch die Straßenplanung bisher nicht betroffen waren und daher keine Maßnahmen erforderten. Eine Betroffenheit durch neu anzulegende WEA für die Greifvögel kann an dieser Stelle jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Das Abtragungsgewässer „Breiderhoff“ stellt ein Schlafgewässer für nordische Gänse dar. Insbesondere für die Blässgans ist das Abtragungsgewässer von regionaler Bedeutung (siehe Kap. 4.3). Die umliegenden Ackerflächen können als Äsungsflächen durch die nordischen Gänse genutzt werden.

Die kleineren Waldbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für wald- bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

Potenzialfläche 15 – nördl. Gronenbach

Die Habitatausstattung der insgesamt drei Teilbereiche der Potenzialfläche zeichnet sich durch eine überwiegende Nutzung als Ackerfläche aus. Die einzelnen Ackerflächen werden durch Heckenstrukturen teilweise eingefasst und durch Gräben getrennt. Zwischen den Teilbereichen liegt ein kleines Wäldchen. Hierdurch ergibt sich ein Zusammenspiel unterschiedlicher Habitats. Im Umfeld der Flächen herum liegen mehrere Hofstellen und weitere Wohnnutzung.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für halboffenlandbewohnende Arten dar. Aufgrund der Größe der Potenzialflächen ist eine Nutzung als Brutrevier von Offenlandarten ebenfalls nicht auszuschließen. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Das kleine Wäldchen besitzt ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

An den Hofstellen ist zudem ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten möglich, die die Potenzialfläche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können.



Potenzialfläche 16 – Hangenau West

Diese Potenzialfläche ist in einen größeren und zwei kleinere Teilbereiche aufgeteilt. Vornehmlich werden die Teilbereiche landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen werden durch einige Gehölzstreifen entlang deren Grenzen begleitet oder durchkreuzt. Zudem befindet sich ein größerer Waldbestand zwischen den Teilflächen, bzw. schließt unmittelbar nordöstlich an den größeren Teilbereich an. Nördlich der Potenzialfläche schließt die Bahnlinie zwischen Dülmen und Münster an. Im direkten Umfeld der Potenzialfläche sind bereits zwei Windenergieanlagen installiert.

Durch die bestehenden Anlagen ist von einer Vorbelastung der Potenzialfläche auszugehen. Ein Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten, die ein Meideverhalten gegenüber den Anlagen zeigen, ist auszuschließen.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Die kleineren Waldbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

An der anschließenden Bahnlinie ist ein Vorkommen von Reptilien nicht auszuschließen, sofern sich geeignete Sonnenplätze finden und eine Verbindung zu anderen Populationen besteht.

Potenzialfläche 17 – nördl. Mühlenbach

Diese Potenzialfläche besteht aus einer Fläche und liegt nördlich des Mühlenbachs. Vornehmlich wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen werden durch einige Gehölzstreifen entlang deren Grenzen begleitet oder durchkreuzt. Zudem befindet sich ein größerer Waldbestand nordwestlich der Potenzialfläche.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Die kleineren Waldbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

Potenzialfläche 18 – Nonnenbach südl. K 4

Diese Potenzialfläche besteht aus einer Fläche und liegt am Nonnenbach südlich der K 4. Vornehmlich wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen werden durch einige Gehölzstreifen entlang deren Grenzen begleitet oder durchkreuzt. Zudem verläuft eine Zufahrtsstraße durch die Potenzialfläche.



Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze und Hecken bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

Potenzialfläche 19 – an der B 474

Diese Potenzialfläche ist in zwei größere Teilbereiche und einen kleineren Teilbereich aufgeteilt. Zwei Teilflächen befinden sich westlich der Bahnlinie Dortmund-Gronau, eine Teilfläche östlich der Bahnlinie. Vornehmlich werden die Teilbereiche landwirtschaftlich genutzt, sind jedoch umgeben von größeren Gehölzbeständen und kleineren Waldgebieten. Die Ackerflächen werden zudem teilweise durch einige Gehölzstreifen entlang deren Grenzen begleitet oder durchkreuzt.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Die kleineren Waldbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

Potenzialfläche 20 – Nonnenbach nördl. K 4

Diese Potenzialfläche besteht aus einer Fläche und liegt am Nonnenbach nördlich der K 4. Vornehmlich wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen werden durch einige Gehölzstreifen entlang deren Grenzen begleitet oder durchkreuzt. Außerdem befindet sich innerhalb der Potenzialfläche ein größerer zusammenhängender Gehölzbestand.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen innerhalb des Gehölzbestandes ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

Potenzialfläche 21 – Karthäuser Mühlenbach

Die Potenzialfläche 21 besteht aus einer Fläche und liegt nördlich des Karthäuser Mühlenbachs. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und durch Gehölzstreifen strukturiert. Größere zusammenhängende Gehölzbestände befinden sich nordwestlich der Fläche. Die Potenzialfläche wird zudem von kleineren Landstraßen und Wirtschaftswegen gequert.



Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Potenzialfläche 22 – Visbeck

Die Potenzialfläche 22 besteht aus einer Fläche und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und durch Gehölzstreifen strukturiert. Größere zusammenhängende Gehölzbestände befinden sich südlich der Fläche, Randbereiche liegen innerhalb der Fläche. Auch westlich befinden sich zusammenhängende Gehölzbestände, die tlw. zur Fläche gehören. Die Potenzialfläche wird zudem von einer kleineren Landstraßen gequert.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die vorhandenen linearen Feldgehölze bilden potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten.

Die kleineren zusammenhängenden Gehölzbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Bei geeigneten Quartierbäumen, bzw. Baumhöhlen ist ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch potenzielle Horststandorte lassen sich hier vermuten.

Potenzialfläche 23 – Middelters Heide

Die Potenzialfläche 23 besteht aus einer Fläche und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich grenzt eine kleine zusammenhängende Waldfläche an. Die Potenzialfläche wird zudem von einer kleineren Landstraßen gequert.

Die Ackerflächen mit den umgrenzenden Gehölzstreifen stellen einen potenziellen Lebensraum für offenland- und halboffenlandbewohnende Arten dar. Zudem können die offenen Bereiche als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse genutzt werden. Die kleineren zusammenhängenden Gehölzbestände bieten ein Lebensraumpotenzial für waldbewohnende bzw. waldrandbewohnende Vogelarten, die die offenen Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können.



6 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 4 (Datengrundlagen) und Kapitel 5 (Lebensraumpotenzial) ergibt sich folgendes, zu berücksichtigendes, planungsrelevantes Artenspektrum.

Durch den amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz wurden Vorkommen planungsrelevanter Arten bestätigt. Über die Angaben des LANUV hinaus, gab der amtliche und ehrenamtliche Naturschutz Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans und Schwarzstorches sowie des Seeadlers.

Tab. 5: zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen in Potenzialfläche	Potenzieller Status im Untersuchungsraum
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,13,15,16,19, 22	Quartiovorkommen Nahrungsgast
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19, 22	Quartiovorkommen Nahrungsgast
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19,22, 23	Quartiovorkommen Nahrungsgast
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,13,15,16,17,19,20	Nahrungsgast
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1,2,11	Revier
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19,22	Quartiovorkommen Nahrungsgast
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17, 18,19,20,21,22,23	Nahrungsgast
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17, 18,19,20,21,22,23	Nahrungsgast
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,13,15,16,19	Quartiovorkommen Nahrungsgast
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17, 18,19,20,21,22,23	Nahrungsgast
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,20,21, 22,23	Quartiovorkommen Nahrungsgast
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17	Nahrungsgast
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16	Quartiovorkommen Nahrungsgast
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,13,15,16,17,18	Durchzügler
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,13,15,16,17,18,19, 20,21,22,23	Nahrungsgast



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen in Potenzialfläche	Potenzieller Status im Untersuchungsraum
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,19,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,19,20,22,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	8,11	Rastvorkommen
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	8,11	Rastvorkommen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,19,20,21,22,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	2,11	Brutvorkommen Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1,2,4,5,6,7,8,11,12,15,16,17,18,20,2 1,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,20,21,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,20,21,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16	Brutvorkommen Nahrungsgast
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	8,11	Rastvorkommen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,20,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,20,21,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	8,11	Rastvorkommen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,20	Brutvorkommen Nahrungsgast
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	8,11,13,	Brutvorkommen Nahrungsgast
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,19,20,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	13	Brutvorkommen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1,2,4,5,6,7,8,11,12,15,16,17,18,20,2 1,23	Brutvorkommen Nahrungsgast Rastvorkommen



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen in Potenzialfläche	Potenzieller Status im Untersuchungsraum
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	8,11	Brutvorkommen Nahrungsgast Rastvorkommen
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	8,11	Nahrungsgast
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	13,17,18,20,21,23	Nahrungsgast
Kranich	<i>Grus grus</i>	8,11	Rastvorkommen
Krickente	<i>Anas crecca</i>	8,11	Brutvorkommen Nahrungsgast
Kuckuck	<i>Cuculus canours</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,19,20,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	8,11	Brutvorkommen Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,19,20,21,22,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,21	Brutvorkommen Nahrungsgast
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	13	Rastvorkommen
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,19,20,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,17,18,19,20,22,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19	Brutvorkommen Nahrungsgast
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	13	Rastvorkommen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,21	Brutvorkommen Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1,2,4,5,6,7,8,11,12,15,16,17,18,20,21,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18 ,19,20,21,23	Brutvorkommen Nahrungsgast



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen in Potenzialfläche	Potenzieller Status im Untersuchungsraum
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18,19,20,21,22,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	8,11	Rastvorkommen
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>	8,11,13	Rastvorkommen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,17,21	Brutvorkommen Nahrungsgast
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	8,11	Brutvorkommen Nahrungsgast
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18,21	Brutvorkommen Nahrungsgast
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martinus</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16	Brutvorkommen Nahrungsgast
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	13	Nahrungsgast
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	8,11	Rastvorkommen
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18,19,20,21,22,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Spießente	<i>Anas acuta</i>	8,11	Rastvorkommen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18,20,21,22,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19,21	Brutvorkommen Nahrungsgast
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	8,11	Brutvorkommen Nahrungsgast Rastvorkommen
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1,2,4,5,8,11	Brutvorkommen Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17	Brutvorkommen Nahrungsgast
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	1,2,4,5,7,8,11,12,13,15,16	Brutvorkommen Nahrungsgast
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	8,11	Rastvorkommen
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19,22	Brutvorkommen Nahrungsgast



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen in Potenzialfläche	Potenzieller Status im Untersuchungsraum
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	1,2,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,21	Brutvorkommen Nahrungsgast
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	1,2,3,4,5,7,8,11,12,13,15,16,19,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	1,2,3,4,7,8,11,12,13,15,16,19,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	1,2,3,4,7,8,11,12,13,15,16	Brutvorkommen Nahrungsgast
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18,20	Brutvorkommen Nahrungsgast
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1,2,3,4,5,6,7,8,11,12,13,15,16,17,19,22	Brutvorkommen Nahrungsgast
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1,2,3,4,6,7,8,11,12,13,15,16,17,18,20,21,23	Brutvorkommen Nahrungsgast
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1,2,3,4,6,7,8,11,12,13,15,16,19	Brutvorkommen Nahrungsgast
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	6,11	Brutvorkommen Nahrungsgast
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	1,2,11	Laichgewässer Landlebensraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	1,2,11	Laichgewässer Landlebensraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	1,2,11	Laichgewässer Landlebensraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	1,2,11	Laichgewässer Landlebensraum
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1,2,11	Laichgewässer Landlebensraum
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	16	Landlebensraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	16	Landlebensraum Reproduktionsstätte



7 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Dülmen stellt im Zuge der Erreichung der Klimaschutzziele von Bund und Land ihr gesamtes Stadtgebiet auf den Prüfstand und sucht nach Standorten für Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Stadtgebietsgrenzen.

Die Festlegung von Potenzialflächen für WEA erfolgt in mehreren Stufen: In der ersten Planungsstufe wurde von der Stadt Dülmen eine Potenzialflächenanalyse erstellt. Auf der Grundlage fachgesetzlicher Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung wurden bei dieser Analyse städtebauliche wie auch umweltbedeutsame planungsrelevante Vorgaben / Restriktionen für das gesamte Stadtgebiet in einem Plan zusammengefasst. Hieraus ergeben sich insgesamt zwanzig Flächen, die ein Potenzial für die Nutzung von Windenergie aufweisen und in der vorliegenden Artenschutzvorprüfung (Stufe I) untersucht werden.

Ob eine betrachtete Potenzialfläche für die Errichtung von WEA aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich in Frage kommt, ist von ihrer Habitatausstattung und dem aktuellen Vorkommen planungsrelevanter und windkraftsensibler Arten abhängig. Die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) kann an dieser Stelle nur auf potenzielle Vorkommen dieser Arten hinweisen, sie aber nicht nachweisen. In die Artenschutzvorprüfung fließen alle frei verfügbaren bzw. abgefragten Informationen (z. B. durch Messtischblattabfragen und Datenabfrage bei den zuständigen Behörden und Naturschutzverbänden) und auch Zufallsfunde, die bei einer einmaligen Begehung der Flächen gemacht wurden, mit ein.

7.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch folgende potenzielle Wirkfaktoren:

- akustische und visuelle Störreize durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial,
- akustische und visuelle Störreize durch den Betrieb der Anlagen
- Lkw-Verkehr beim Baubetrieb,
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit Veränderung der Oberflächengestalt (Bebauungsstruktur) und Versiegelung,
- Scheuch- und Barrierewirkungen
- Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse
- Gefahr eines Barotraumas für Fledermäuse.

7.3 Allgemeine Maßnahmen

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden überschlägig artübergreifende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten berücksichtigt. Diese Maßnahmen und ggf. weitere Maßnahmen werden in Abhängigkeit vom tatsächlich vorkommenden Artenspektrum erforderlich.

Grundsätzlich wird eine Bauzeitenregelung erforderlich, die die Errichtung der WEA betrifft. Die Baustelleneinrichtung darf nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten (01.03.-30.09.) durchgeführt werden. Hierdurch kann verhindert werden, dass Vögel und Fledermäuse durch die Baumaßnahmen betroffen sind.



Zusätzlich sind die Flächen rund um den Mastfuß der Anlagen so zu gestalten, dass sie unattraktiv für Vögel und Fledermäuse sind. Somit sind Brachflächen, Gehölze oder (kurzrasige) Grünlandflächen in diesen Bereichen kontraproduktiv, da sie als Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten aufgesucht werden.

Weiter sollte ein grundsätzlicher Abstand zu Gehölzbeständen eingehalten werden. So kann ausgeschlossen werden, dass Arten, die entlang dieser Strukturen jagen, mit den WEA kollidieren. Der konkret einzuhaltende Abstand ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren abzustimmen, wenn feststeht, wie groß die geplanten WEA und der jeweilige Rotordurchmesser ist.

In Abhängigkeit vom Greifvogelvorkommen auf den Potenzialflächen kann eine Abschaltung der WEA während der Mahdzeiten notwendig werden.

Durch eine Einhaltung folgender Maßnahmen kann die Betroffenheit durch eine Tötung/Verletzung von Fledermäusen durch den Betrieb der Anlagen gemindert, bzw. vermieden werden:

- Während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (01.04.-31.10.) kann durch die Einrichtung eines Abschaltalgorithmus verhindert werden, dass es zu Kollisionen kommt. Ausschlaggebend sind hierfür meteorologische Parameter wie Temperatur, Windgeschwindigkeit und Regenereignisse. Nur bei Eintreten einer bestimmten Kombination dieser Parameter ist es sinnvoll eine Anlage abzuschalten. So muss die Temperatur über 10°C liegen, die Windgeschwindigkeit darf 6 m/sec nicht überschreiten und es muss trocken sein. Außerdem ist die Aktivitätsphase ab der Dämmerung am Abend bis zur Dämmerung am Morgen zu berücksichtigen.
- Bei jeder WEA sollte ein zweijähriges Gondelmonitoring mit dauerhaftem Einsatz von Batcordern auf der Höhe der Gondel durchgeführt werden. Hierdurch kann das reale Kollisionsrisiko für die vorkommenden Fledermausarten bezogen auf die Jahreszeit ermittelt werden. Die Abschaltzeiten können dann ggf. angepasst werden.

7.4 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Es ist zu prüfen, ob sich für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien betrachtungsrelevant. Die Betrachtung erfolgt unter allgemeinen Aspekten und wird für die einzelnen Potenzialflächen dann zusammenfassend dargestellt (siehe Kap. 7.5). Die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung werden ebenfalls berücksichtigt.

7.4.1 Säugetiere

Fledermäuse

Durch eine baubedingte Entnahme von Bäumen mit Baumhöhlen oder potenziellen Tagesverstecken kann es zur Tötung/ Verletzung von Individuen kommen. Mithilfe einer Bauzeitenregelung bzw. einer ökologischen Baubegleitung kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden werden. Eine betriebsbedingte Verletzung/ Tötung von Individuen während der Zugzeit oder während der Nahrungssuche ist ebenfalls nicht auszuschließen. Insbesondere für WEA-sensible Arten, kann es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommen. Mithilfe von Abschaltalgorithmen kann dies ggf. vermieden werden.



Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population ist für vorübergehende Störeinflüsse, die baubedingt auftreten, auszuschließen, da die möglicherweise auftretenden Arten nur wenig empfindlich sind. Es liegen keine Kenntnisse über Wochenstuben/ Quartiere auf den Potenzialflächen vor. Sollten sich hier Wochenstuben/ Quartiere befinden, ist eine erhebliche Störung durch den Betrieb der WEA nicht auszuschließen. Mithilfe von Abschaltalgorithmen kann dies ggf. vermieden werden.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Durch eine baubedingte Entnahme von Bäumen mit Baumhöhlen ist eine Zerstörung von Quartieren möglich. Zudem können durch die Entnahme von Gehölzen in linearen Gehölzstrukturen essenzielle/ traditionelle Flugrouten beschädigt oder zerstört werden. Durch die Errichtung der Anlagen ist eine Beschädigung von essenziellen Nahrungs- und Jagdhabitaten ebenfalls nicht auszuschließen. Hier werden ggf. CEF-Maßnahmen notwendig.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Fischotter

Sollte eine baubedingte Zerstörung von Bächen, Stillgewässern und Ufervegetation notwendig werden, kann es zur Tötung/ Verletzung von Individuen in ihren Verstecken kommen. Dies kann ggf. mithilfe von geeigneten Maßnahmen vermieden werden. Eine betriebsbedingte Verletzung/ Tötung von Individuen ist auszuschließen, da der Fischotter durch den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt wird.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population ist für vorübergehende baubedingte Störeinflüsse möglich, sollten diese zur Fortpflanzungszeit in unmittelbarer Nähe zum Revier stattfinden. Mithilfe einer Bauzeitenregelung kann dies ggf. vermieden werden. Eine betriebsbedingte erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population ist auszuschließen, da der Fischotter durch den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt wird.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Sollte eine baubedingte/anlagenbedingte Zerstörung von Bächen, Stillgewässern und Ufervegetation notwendig werden, kann es zum Verlust von Revieren kommen. Dies ist mithilfe einer angepassten Planung zu vermeiden oder mithilfe von geeigneten CEF-Maßnahmen auszugleichen.



Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Für die Artengruppe der Säugetiere ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich sämtlich potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mithilfe von geeigneten Maßnahmen lösen lassen. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene sind jedoch umfassende faunistische Untersuchungen notwendig, um das tatsächliche Artenspektrum zu erfassen und eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen. Dies ist in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) zu thematisieren.

7.4.2 Vögel

Durch eine baubedingte Entnahme von Bäumen und Gehölzen können Individuen getötet oder verletzt werden. Mithilfe einer Bauzeitenregelung bzw. einer ökologischen Baubegleitung kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden werden. Eine betriebsbedingte Verletzung / Tötung von Individuen während der Zugzeit oder während der Nahrungssuche ist ebenfalls nicht auszuschließen. Insbesondere für WEA-sensible Arten kann es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommen. Abschaltalgorithmen können ggf. helfen, eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für nahrungssuchende Groß- und Greifvögel sowie durchziehende Zugvögel zu vermeiden.

Die Potenzialflächen 8, 11 und 13 sowie ihre direkte Umgebung weisen eine besondere Bedeutung für Rast- und Zugvögel auf. Die Fläche 19 befindet sich zum Teil auf Flächen, die für den Großen Brachvogel hergerichtet wurden (CEF-Flächen) und durch diesen angenommen wurden. Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist auch mit Hilfe von Maßnahmen nicht auszuschließen. **Im aktuellen Flächenzuschnitt ist ein Erfüllen des Verbotsbestandes der Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) sehr wahrscheinlich, sodass von einer weiter Verfolgung abgeraten wird.**

Es bleibt zu prüfen, ob bei einem geänderten Flächenzuschnitt der Potenzialflächen 8, 11 und 13, 19 unüberwindbare Planungshindernisse umgangen werden können. Hierzu sollte außerdem geprüft werden, ob Ausweichlebensräume im funktionalen ökologischen Zusammenhang und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und / oder ggf. weitere CEF-Maßnahmen notwendig werden, sodass eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden werden kann.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist, auch unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, nicht vollständig auszuschließen.

Die Potenzialflächen 3, 7 11, 15 und 16 sowie Teilflächen der Potenzialfläche 2 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu einem Rotmilan-Brutplatz (unterhalb 1.000 m). Weitere Teilflächen der Potenzialfläche 2 sowie die Potenzialfläche 18 befinden sich ebenfalls in ca. 1.500 m zu einem Rotmilanbrutplatz (vgl. Kap. 4.3, Naturschutzzentrum). Zudem befinden sich die Flächen 2, 3, 5, 6, 11 und 13 im Revierbereich der Rotmilanhorste, sodass hier ein regelmäßiges Überfliegen der Flächen nicht auszuschließen ist. Die Potenzialflächen befinden sich demnach derzeit im Gefahrenbereich, sodass angenommen werden muss, dass für den Rotmilan zurzeit eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m.



Abs. 5 BNatSchG) vorliegt. Ob es sich bei den Potenzialflächen um essenzielle Nahrungshabitate handelt, oder die Potenzialflächen regelmäßig überflogen werden, ist nicht bekannt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre das tatsächliche Vorkommen des Rotmilans – zu diesem Zeitpunkt – sowie die Nutzung des umliegenden Bereiches durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung und Raumnutzungskartierung festzustellen.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist, auch unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, gegenwärtig nicht vollständig auszuschließen. Ggf. können geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein Erfüllen des Verbotstatbestandes vermeiden.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population aller Vögel ist für vorübergehende Störeinflüsse, die baubedingt auftreten, auszuschließen, da die möglicherweise auftretenden Brutvogelarten nur wenig empfindlich sind.

Sollten die Baumaßnahmen während der Zugzeit stattfinden, ist eine erhebliche Störung auf die durchziehenden Rastvögel jedoch nicht auszuschließen. Diese können ihre angestammten Ruheplätze ggf. nicht aufsuchen, bzw. werden während der Ruhephase gestört. Hier kann mithilfe einer Bauzeitenregelung ggf. ein Erfüllen der Verbotstatbestandes vermieden werden.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Durch eine baubedingte Entnahme von Bäumen mit Baumhöhlen ist eine Zerstörung von Brutplätzen höhlenbrütender Arten möglich. Zudem können durch die Entnahme von Baumreihen und Heckenstrukturen Brutreviere von gebüschbrütenden Arten verloren gehen. Durch die Errichtung der Anlagen ist eine Beschädigung von Brutrevieren offenlandbewohnender Arten sowie von essenziellen Nahrungs- und Jagdhabitaten ebenfalls nicht auszuschließen. Es bleibt zu prüfen ob Ausweichlebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, oder ggf. CEF-Maßnahmen notwendig werden.

Die Potenzialflächen 8 und 11 sowie deren Umgebung besitzen eine besondere Bedeutung als Rastflächen während des Vogelzuges (nach Angabe des BUND Coesfeld vgl. Kap. 4.3, DENZ, 2013B). Sollten hier in großem Umfang WEA errichtet werden, würden diese ein unüberwindbares Hindernis (WEA) zu den Rastflächen und zum nahegelegenen Vogelschutzgebiet darstellen. Außerdem würden anlagenbedingt Rastflächen verloren gehen. Auch mithilfe von CEF-Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass Ruhestätten im funktionalen ökologischen Zusammenhang erhalten bleiben. **Im aktuellen Flächenzuschnitt ist ein Erfüllen des Verbotsbestandes der Zerstörung von Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) sehr wahrscheinlich, sodass von einer weiter Verfolgung abgeraten wird.**

Es bleibt zu prüfen, ob bei einem geänderten Flächenzuschnitt der Potenzialflächen 8 und 11 unüberwindbare Planungshindernisse umgangen werden können. Hierzu sollte außerdem geprüft werden, ob Ausweichlebensräume im funktionalen ökologischen Zusammenhang und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und/ oder ggf. weitere CEF-Maßnahmen notwendig werden.



Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist, auch unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, nicht vollständig auszuschließen.

Für die Artengruppe der Vögel ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass sich alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mithilfe von geeigneten Maßnahmen lösen lassen. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene sind umfassende faunistische Untersuchungen notwendig, um das tatsächliche Artenspektrum zu erfassen und eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen. Dies ist in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) zu thematisieren.

7.4.3 Amphibien

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu baubedingten Tötungen/ Verletzungen von Individuen in ihren Sommerlebensräumen kommen. Dies kann ggf. mithilfe von geeigneten Maßnahmen, z. B. Bauzeitenregelung vermieden werden. Eine betriebsbedingte Verletzung/ Tötung von Individuen ist auszuschließen, da Amphibien durch den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt wird.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population ist für vorübergehende baubedingte Störeinflüsse möglich, sollten diese zur Fortpflanzungs- oder Wanderungszeit stattfinden. Mithilfe einer Bauzeitenregelung kann dies ggf. vermieden werden. Eine betriebsbedingte erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population ist auszuschließen, da Amphibien nicht durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Sollte eine baubedingte/anlagenbedingte Zerstörung von Bächen, Stillgewässern und Ufervegetation notwendig werden, kann es zum Verlust von Laichgewässern und Landlebensräumen kommen. Dies ist mithilfe einer angepassten Planung zu vermeiden oder mithilfe von geeigneten CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Für die Artengruppe der Amphibien ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mithilfe von geeigneten Maßnahmen lösen lassen. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene sind umfassende faunistische Untersuchungen notwendig, um das tatsächliche Artenspektrum zu erfassen und eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen. Dies ist in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) zu thematisieren.



7.4.4 Reptilien

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu baubedingten Tötungen/ Verletzungen von Individuen während der Wanderung kommen. Dies kann ggf. mithilfe von geeigneten Maßnahmen, z. B. Bauzeitenregelung vermieden werden. Eine betriebsbedingte Verletzung/ Tötung von Individuen ist auszuschließen, da Reptilien durch den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt wird.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population ist für vorübergehende baubedingte Störeinflüsse möglich, sollten diese zur Fortpflanzungs- oder Wanderungszeit stattfinden. Mithilfe einer Bauzeitenregelung kann dies ggf. vermieden werden. Eine betriebsbedingte erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population ist auszuschließen, da Reptilien nicht durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Sollte eine baubedingte/anlagenbedingte Zerstörung geeigneter Lebensräume notwendig werden, kann es zum Verlust von Landlebensräumen kommen. Zudem ist eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung nicht auszuschließen, sollten Vernetzungsbiotope verloren gehen. Dies ist mithilfe einer angepassten Planung zu vermeiden oder mithilfe von geeigneten CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Kenntnis des vorhandenen Artenspektrums sowie Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, vermieden werden.

Für die Artengruppe der Reptilien ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mithilfe von geeigneten Maßnahmen lösen lassen. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene sind umfassende faunistische Untersuchungen notwendig, um das tatsächliche Artenspektrum zu erfassen und eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen. Dies ist in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) zu thematisieren.

7.5 Ermittlung der möglichen Ausweisung der Potenzialflächen als Konzentrationszonen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Es wurden insgesamt zwanzig Potenzialflächen ermittelt. Gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht für die Potenzialflächen 1, 4, 12, 17, 20, 21, 22, 23 keine hinreichenden Gründe vor, sofern die Flächen im Genehmigungsverfahren weiter faunistisch untersucht werden und jeweils die Stufe II der Artenschutzprüfung in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchgeführt wird.

Für die Flächen 3, 7, 11, 15, 16 und 2 sowie 18 konnten durch das Naturschutzzentrum Brutstandorte des Rotmilans im Radius von 1.000 m bzw. 1.500 m nachgewiesen werden. Die Potenzialflä-



chen 2, 3, 5, 6, 11 und 13 befinden sich im Revierbereich des Rotmilans um den bekannten Horststandort. Die Standorte befinden sich demnach derzeit im Gefahrenbereich, sodass angenommen werden muss, dass für den Rotmilan zurzeit eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) vorliegt. Auf FNP-Planungsebene ist die Ausweisung der Fläche als Potenzialfläche möglich, allerdings sind faunistische Untersuchungen (z.B. durch eine Raumnutzungsanalyse) im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sowie eine adäquate Standortwahl von entscheidender Bedeutung für die Errichtung von Windkraftanlagen notwendig. Außerdem bleibt zu prüfen, ob geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. pauschale Abschaltzeiten) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Ablenkflächen) notwendig werden.

Auf der Fläche 6 wurde der Rotmilan als windkraftsensible Art während der Übersichtsbegehung nachgewiesen. Im Rahmen der Planung mehrerer Windenergieanlagen auf dieser Fläche konnte zudem der Uhu im angrenzenden Buldener Wald, als windkraftsensible Art nachgewiesen (vgl. Kap. 4.3) werden. Weitere windkraftsensible (Greif-)Vogelarten wurden hier nur als Durchzügler festgestellt. Der Mäusebussard konnte mit mehreren Brutpaaren innerhalb kleinerer Waldbestände nachgewiesen werden. Generell hält DENZ (2018) fest, dass die Errichtung mehrerer Windenergieanlage auf der Fläche durchaus zu realisieren sind, die Standortwahl allerdings eine entscheidende Rolle spielt. Auf FNP-Planungsebene ist die Ausweisung der Fläche als Potenzialfläche möglich, allerdings sind faunistische Untersuchungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sowie eine adäquate Standortwahl von entscheidender Bedeutung für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Die Fläche 7 grenzt an das Naturschutzgebiet Berenbrocks Busch. Für das Naturschutzgebiet ist ein Uhu-Vorkommen bekannt (vgl. Kap. 4.3). Der Uhu gilt als windkraftsensible Art, sodass zurzeit pauschal von einem betriebsbedingten signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen werden muss, da die Potenzialfläche derzeit im Gefahrenbereich liegt. Hier sind insbesondere die Überstreicheshöhen der Rotoren zu berücksichtigen, da für den Uhu keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Rotorenhöhen >60m angenommen wird (MULNV 2019, MIOGA et al. 2019). Außerdem ist in diesem Bereich ebenfalls ein Vorkommen des Habichts bekannt. Im Jahr 2021 wurde zudem ein Rotmilanbrutplatz im direkten Umfeld zur Potenzialfläche nachgewiesen. Es muss angenommen werden, dass für den Rotmilan zurzeit eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) vorliegt. Allerdings sind faunistische Untersuchungen (z.B. durch eine Raumnutzungsanalyse) im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sowie eine adäquate Standortwahl von entscheidender Bedeutung für die Errichtung von Windkraftanlagen. Außerdem bleibt zu prüfen, ob geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. pauschale Abschaltzeiten) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Ablenkflächen) notwendig werden. Auf FNP-Planungsebene ist die Ausweisung der Teilflächen nicht angrenzend an das Naturschutzgebiet als Potenzialfläche möglich. Die östliche Fläche grenzt direkt an das NSG an. Das NSG hat eine Funktion als Trittsteinbiotop insbesondere für Amphibien und Reptilien. Eine Ausweisung als Windpotenzialfläche ist möglich, da die Funktion als Trittsteinbiotop für die beiden Artengruppen erhalten bleiben kann. Dennoch bleiben faunistische Untersuchungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sowie eine adäquate Standortwahl von entscheidender Bedeutung für die Errichtung von Windkraftanlagen, da Vorkommen des Uhus und des Rotmilans bekannt sind.



Für die Fläche 8 bestehen hinreichende Gründe, die Fläche nicht weiter zu verfolgen. Es kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer Ausweisung einer Konzentrationsfläche an dieser Stelle Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, die nicht durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können. Die angrenzenden Schutzgebiete weisen eine herausragende Bedeutung für die Avifauna auf, so dass von einer Ausweisung einer Konzentrationszone an dieser Stelle abgeraten wird. Sollte diese Fläche dennoch weiterverfolgt werden, sind durch zusätzliche faunistische Untersuchungen (z. B. Raumnutzungsanalyse) weitere konkrete Informationen zur Nutzung innerhalb der Fläche zu erheben. Eventuell ist es dann möglich, einzelne Teilflächen zu identifizieren und neu abzugrenzen, auf denen durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Aufgrund der Gesamtgröße der Potenzialfläche ist nicht auszuschließen, dass durch eine solche Flächenanpassung ggf. artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden werden können. Die zuständigen Behörden sind in diesem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Gleiches gilt für die Fläche 11. Auch hier liegen bereits durch verschiedene Gutachten und Stellungnahmen ausreichend konkrete Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass mit der Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich bei dieser Fläche artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben, die sich auf der nachfolgenden Planungsebene nicht lösen lassen werden, sodass eine Ausweisung als Potenzialflächen für Windenergie als nicht sinnvoll erachtet wird. Sollte diese Fläche dennoch weiterverfolgt werden, sind durch zusätzliche faunistische Untersuchungen (z. B. Raumnutzungsanalyse) weitere konkrete Informationen zur Nutzung innerhalb der Fläche zu erheben. Eventuell ist es dann möglich, einzelne Teilflächen zu identifizieren und neu abzugrenzen, auf denen durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Aufgrund der Gesamtgröße der Potenzialfläche ist nicht auszuschließen, dass durch eine solche Flächenanpassung ggf. artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden werden können. Die zuständigen Behörden sind in diesem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Zusätzlich ist im weiteren Verfahren auch die Verträglichkeit mit den angrenzenden Natura-2000-Gebieten nachzuweisen und eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei der Fläche 13 bestehen bereits avifaunistische Untersuchungen durch eine Straßenplanung und eine angrenzende Windpotenzialfläche. Es liegen hier Nachweise planungsrelevanter Arten vor, die teilweise im Rahmen der Straßenplanung bereits ausgeglichen sind. Jedoch sind nicht sämtliche Vorkommen planungsrelevanter Arten, die auch durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für WEA betroffen wären, betroffen. So liegen beispielsweise Hinweise auf Greifvögel vor, die durch die Straßenplanung nicht betroffen sind, aber durch WEA durchaus betroffen sein können. Insbesondere die Wiederansiedlung des Seeadlers ist hervorzuheben. Das Büro BUNT (2018) weist auf Schwierigkeiten hin, die durch kumulative Wirkungen vorhandener und geplanter WEA auftreten können. Dies betrifft hier insbesondere **Seeadler**, **Saatgans**, **Blässgans** und **Goldregenpfeifer**. Für diese Arten ist eine Betrachtung auf Lokalpopulationsebene (Großraum Heubachniederung) fachlich sinnvoll. Das Abgrabungsgewässer „Breiderhoff“ stellt ein Schlafgewässer für nordische Gänse dar. Um einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, wird gemäß „Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) die Einhaltung eines Abstandes zwischen Potenzialfläche und Schlafgewässer auf 1.000 m dringend empfohlen⁴. Generell

⁴ Dieses Vorgehen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld abgestimmt.



ist eine Ausweisung der dann verbleibenden Fläche als Konzentrationszone auf FNP-Ebene möglich, allerdings sind faunistische Untersuchungen auf Genehmigungsebene, unter Kenntnis genauer WEA-Standorte zwingend erforderlich, um eine abschließende Beurteilung zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten geben zu können. Hier sei besonders auf das bekannte Vorkommen des Seeadlers sowie der angrenzenden Rastgebiete für nordische Gänse verwiesen.

Die Teilflächen 19b und 19c östlich der Bahnlinie Dortmund-Gronau befinden sich westlich eines Bereiches, der für den Großen Brachvogel hergerichtet wurde. Hier sind bereits zwei Brutpaare bekannt. Der Große Brachvogel gilt ebenfalls als windkraftsensibel. Auch hier ist davon auszugehen, dass mit der Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich bei dieser Fläche artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben, die sich auf der nachfolgenden Planungsebene nicht lösen lassen werden, sodass eine Ausweisung als Potenzialflächen für Windenergie als nicht sinnvoll erachtet wird. Die Teilfläche 19a östlich der Bahnlinie befindet sich in ca. 500m Entfernung zu den CEF-Flächen des Großen Brachvogels und damit in Grenzlage der Abstandsempfehlung (MULNV & LANUV 2017). Der Große Brachvogel zeigt generell ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört der Große Brachvogel in die Gruppe 3 – lärmempfindliche Vogelarten mit Effektdistanz, sodass die Bahnlinie zusätzlich als Barriere angesehen werden kann. Auf FNP-Planungsebene ist die Ausweisung der Fläche 19a als Potenzialfläche möglich, allerdings sind faunistische Untersuchungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sowie eine adäquate Standortwahl von entscheidender Bedeutung für die Errichtung von Windkraftanlagen notwendig. Außerdem bleibt zu prüfen, ob geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Die zuständigen Behörden sind in diesem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Auch die anderen Flächen sind in der weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch umfassende Kartierungen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu untersuchen. Auf den Ergebnissen der Kartierungen können dann entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Empfehlung für die einzelnen Potenzialflächen dar.

Tab. 6 Zusammenfassende Darstellung der geeigneten Potenzialflächen zur Ausweisung als Konzentrationszone

Potenzialfläche	Empfehlung
Potenzialfläche 1 – Limbergen	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen.
Potenzialfläche 2 – Fleisenbach / Karthaus	Die Möglichkeit einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist grundsätzlich gegeben. Aufgrund der bekannten Vorkommen planungsrelevanter und WEA-sensibler Arten auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld, ist es zwingend erforderlich, faunistische Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen und auszuwerten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ist eine Entscheidung zur Standortwahl zu treffen.



Potenzialfläche	Empfehlung
Potenzialfläche 3 – Limberger Feld	Die Möglichkeit einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist grundsätzlich gegeben. Aufgrund der bekannten Vorkommen planungsrelevanter und WEA-sensibler Arten auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld, ist es zwingend erforderlich, faunistische Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen und auszuwerten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ist eine Entscheidung zur Standortwahl zu treffen.
Potenzialfläche 4 – Hangenau Ost	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen.
Potenzialfläche 5 – östli. Forsthaus Miltwick	Die Möglichkeit einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist grundsätzlich gegeben. Aufgrund der bekannten Vorkommen planungsrelevanter und WEA-sensibler Arten auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld, ist es zwingend erforderlich, faunistische Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen und auszuwerten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ist eine Entscheidung zur Standortwahl zu treffen.
Potenzialfläche 6 – südl. Buldener Wald	Die Möglichkeit einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist grundsätzlich gegeben. Aufgrund der bekannten Vorkommen planungsrelevanter und WEA-sensibler Arten auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld, ist es zwingend erforderlich, faunistische Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen und auszuwerten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ist eine Entscheidung zur Standortwahl zu treffen.
Potenzialfläche 7 – Daldrup	Die Möglichkeit einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist gegeben. Aufgrund der bekannten Vorkommen planungsrelevanter und WEA-sensibler Arten auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld, ist es zwingend erforderlich, faunistische Untersuchungen spätestens im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen und auszuwerten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ist eine Entscheidung zur Standortwahl zu treffen.
Potenzialfläche 8 – Welter Bach	Einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone stehen voraussichtlich unlösliche artenschutzrechtliche Belange entgegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass sich im Genehmigungsverfahren alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nicht durch entsprechende Maßnahmen verhindern lassen. Die bisher vorliegenden Erkenntnisse aus dem angrenzenden NSG „Bachaukomplex Welter Bach“ zeigen eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug. Es wird empfohlen, auf eine weitere Planung der Potenzialfläche zu verzichten.
Potenzialfläche 11 – Merfeld südl. L 600	Einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone stehen voraussichtlich unlösliche artenschutzrechtliche Belange entgegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass sich im Genehmigungsverfahren alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nicht durch entsprechende Maßnahmen verhindern lassen. Die bisher vorliegenden Erkenntnisse zeigen eine herausragende Bedeutung der Flächen für den Vogelzug und Rastvögel. Die Lage der Fläche (umgeben von



Potenzialfläche	Empfehlung
	hochwertigen Schutzgebieten) und auch die Nutzung (Rastfläche) stellen ein erhebliches Planungshindernis dar. Auch seitens der Behörden wurden bereits erhebliche Bedenken signalisiert. Es wird empfohlen, auf eine weitere Planung der Potenzialfläche zu verzichten.
Potenzialfläche 12 – Welte	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Durch die bestehenden WEA ist bereits eine Vorbelastung der Fläche gegeben, sodass es voraussichtlich nicht zu einer Erhöhung der Beeinträchtigungen durch die Errichtung weiterer WEA kommen wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen.
Potenzialfläche 13 – Merfeld nördl. L 600	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist grundsätzlich möglich. Ein Abstand von 1.000 m zum Schlafgewässer „Breiderhoff“ für nordische Gänse sollte eingehalten werden. Durch die Straßenplanung sind die Flächen bereits vorbelastet. Aufgrund der bekannten Vorkommen von Greifvögeln (Kartierungen durch die Straßenplanung) im unmittelbaren Umfeld, ist es zwingend erforderlich, faunistische Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen und auszuwerten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ist eine Entscheidung zur Standortwahl zu treffen, da nach derzeitigem Kenntnisstand nicht sicher davon auszugehen ist, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen. Insbesondere ist hier das Vorkommen des Seeadlers anzumerken. Außerdem sollte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung angefertigt werden (Forderung seitens der Unteren Naturschutzbehörde Coesfeld).
Potenzialfläche 15 – nördl. Gronenbach	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen.
Potenzialfläche 16 – Hangenau West	Die Möglichkeit einer Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist grundsätzlich gegeben. Aufgrund der bekannten Vorkommen planungsrelevanter und WEA-sensibler Arten auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld, ist es zwingend erforderlich, faunistische Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen und auszuwerten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ist eine Entscheidung zur Standortwahl zu treffen.
Potenzialfläche 17 – nördlich Mühlenbach	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen
Potenzialfläche 18 – Nonnenbach südlich K4	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen



Potenzialfläche	Empfehlung
Potenzialfläche 19 – an der B 474	Einer Ausweisung der Potenzialfläche 19b und 19c als Konzentrationszone stehen unlösbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die bisher vorliegenden Erkenntnisse zeigen einige Brutplätze des Großen Brachvogels, sowie eine extra Herrichtung der Fläche als Lebensraum für diese Art. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass sich im Genehmigungsverfahren alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nicht durch entsprechende Maßnahmen verhindern lassen. Die Teilfläche 19a befindet sich in ca. 500m Abstand und westlich der Bahnlinien Dortmund-Gronau. Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen.
Potenzialfläche 20 – Nonnenbach nördlich K 4	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen.
Potenzialfläche 21 – Karthäuser Mühlenbach	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen.
Potenzialfläche 22 – Visbeck	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen.
Potenzialfläche 23 – Middelers Heide	Eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone ist möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen.



8 Fazit

Die Stadt Dülmen prüft im Hinblick auf die sich derzeit vollziehende Energiewende in Deutschland und der angesetzten Klimaschutzziele vom Bund und vom Land NRW eine potenzielle Nutzung von Windenergie auf dem Stadtgebiet. Hierzu wurde seitens der Stadt Dülmen eine Potenzialflächenanalyse erstellt, die städtebauliche, landschaftliche und sonstige planungsrechtliche Restriktionen berücksichtigt. Die restriktionsfreien Bereiche stellen Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie innerhalb des Stadtgebietes dar.

Im Rahmen der FNP-Änderung zur Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen macht die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) nur eine überschlägige Aussage, ob den Potenzialflächen aus artenschutzrechtlicher Sicht Hemmnisse entgegenstehen. In diesem Rahmen werden auch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung) berücksichtigt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II), bei der die tatsächlichen Vorkommen und Betroffenheiten des Arteninventars Art-für-Art betrachtet werden. Als Grundlage sind faunistische Erfassungen erforderlich, die das dann aktuelle Artvorkommen darstellen.

Der Umsetzung der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen, stehen für die Potenzialflächen Nr. 1, 4, 12, 15, 17, 20, 21, 22 und 23 keine Hinderungsgründe seitens des Artenschutzes entgegen. Eine Verlagerung der Artenschutzprüfung der Stufe II für diese Flächen auf die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene ist hier möglich, da es nach dem aktuellen Kenntnisstand sehr wahrscheinlich ist, durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen in der konkreten Ausführungsplanung die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermeiden zu können.

Für die Flächen 2, 3, 5, 6, 7, 13, 16 und 18 werden im Rahmen der Genehmigungsplanung faunistische Kartierungen der Flächen als zwingend erforderlich angesehen, da derzeit nicht abgeschätzt werden kann, ob artenschutzrechtliche Betroffenheiten in der Genehmigungsplanung durch Standortwahl und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen vollständig vermieden werden können. Im Rahmen der FNP-Ausweisung können die Flächen dargestellt werden.

Bei den Flächen 8, 11 und 19b und 19c wird empfohlen, die weitere Planung, für den derzeit vorliegenden Flächenzuschnitt, einzustellen, da hier die Aussichten auf eine Genehmigung von WEA nicht gegeben oder nur marginal sind.

Bochum, 05.11.2021


Franziska Reinhartz
Geschäftsführerin



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG



Literatur und Quellen

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Berlin.

BIOLOGISCHE STATIONEN (2014)

Naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten „Bürgerwindpark Merfeld“. Stellungnahme der Biologischen Stationen: NATURSCHUTZZENTRUM KREIS COESFELD E.V., BIOLOGISCHE STATION KREIS RECKLINGHAUSEN E.V., BIOLOGISCHE STATION ZWILLBROCK E.V., Stand: 15.05.2014

BUND LANDESVERBAND NRW (2014):

Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Bürgerwindpark Merfeld, Gutachter: Dr. Olaf Denz, erstellt im Auftrag des BUND Landesverbandes NRW unter Mitwirkung der NABU-Kreisgruppe Coesfeld und des Natur- und Vogelschutzvereins Haltern und Umgebung, Dülmen, 2014.

BUNT (2018)

Artenschutzprüfung zu einem Antrag auf Bau und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Merfeld, Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld – Europäische Vogelarten –. Im Auftrag von: Stadtwerke Münster GmbH, Bearbeitet durch BUNT – Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus. Endbericht 2018. Münster

DENZ, DR.OLAF (2013A):

Untersuchung zur Bedeutung eines Windeignungsbereichs südlich Dülmen-Merfeld für den Vogelzug, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen, Wachtenberg, 2013.

DENZ, DR.OLAF (2013B):

Untersuchung zur Bedeutung eines Windeignungsbereichs südlich Dülmen-Merfeld als Rastvogelgebiet, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen, Wachtenberg, 2013.

DENZ, DR.OLAF (2014):

Quellenauswertung zur Bedeutung eines Windeignungsbereichs und angrenzender Flächen südl. Dülmen-Merfeld als Rastvogelgebiete, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen, Wachtenberg, 2014.

DENZ, DR.OLAF (2017A)

Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln 2016/2017 in Dülmen-Rödder – Artenschutzrechtliche Überprüfung, Wachtenberg, September 2017

DENZ, DR.OLAF (2017B)

Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen 2016/2017 in Dülmen-Rödder – Artenschutzrechtliche Überprüfung, Wachtenberg, Oktober 2017



ECHOLOT (2018)

Fledermauskundliche Untersuchung zur Planung von sechs Windenergieanlagen in „Dülmen-West“ Kreis Coesfeld. Im Auftrag von: Stadtwerke Münster GmbH, Bearbeitet durch: Echolot GbR, Projektleitung: Dipl. Landschaftsökologie Lena Grosche. Endbericht: Stand: März 2018. Münster.

ECODA UMWELTGUTACHTEN (2015):

Avifaunistisches Fachgutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich der Suchräume XI (östlich Zuschlag) und XIII (Letter Bruch) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld), Dortmund.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2020)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG zum Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tagebaus Haltern-Sythen – im Auftrag von Quarzwerke GmbH. Bearbeiter: Albrecht, C.; Esser, T.; Hanft, M.; Tillmanns, O.; Trasberg, J. & J. Weglau. Stand: August 2020, Köln.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2021A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021B)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014A):

Schreiben vom LANUV an das MKULNV zum geplanten Bürgerwindpark Merfeld, Recklinghausen, 2014.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014B):

Protokoll zum Fachgespräch über den geplanten Bürgerwindpark Dülmen am 15.09.2014- Merfeld, Düsseldorf, 2014.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013):

Schreiben vom LANUV an die EnnergieAgentur.NRW zum geplanten Bürgerwindpark Merfeld, Recklinghausen, 2013.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN – STRASSEN.NRW, REGIONALNIEDERLASSUNG MÜNSTERLAND (2014):

Deckblatt II zum Neubau der B 67n / B474n zwischen Reken und Dülmen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planfeststellung, Coesfeld.



**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016):**

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

MIOGA, O.; BÄUMER, S.; GERDES, S.; KRÄMER, D.; LUDESCHER, F.-B. & R. VOHWINKEL (2019)

Telemetriestudien am Uhu. In Natur in NRW 1/2019 S. 36-40

MULNV & LANUV (2017)

Leitfaden: Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf

MULNV (2019)

Erlass des MULNV an den Kreis Coesfeld „Uhu/ WEA Planung) vom 22.11.2019 – Einschätzung des LANUV.

MWEBWV & MKULNV (2010)

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben, vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV). Düsseldorf.

NABU KREISVERBAND COESFELD E.V. (2012):

Stellungnahme der Naturschutzverbände zu dem Planverfahren der „Entwicklungsgesellschaft Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld GbR, Bauerschaft 186, 48249 Dülmen“ mit der Absicht, im Bereich der Heubachniederung im Dülmener Raum (S u. SW der Gemeinde Merfeld, östl. der Wildpferdebahn u. nördl. des Heubaches bis zum Verlauf der A 43) ein Gelände zur Gewinnung von Windenergie bereit zu stellen, Schreiben der Stadt Dülmen vom 04.07.2012 (Az.:612.Hei) sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 11.07.2012 (AZ.: COE 15-07.12 BLP), Dülmen, 2012.

NATURSCHUTZZENTRUM KREIS COESFELD E.V., BIOLOGISCHE STATION KREIS RECKLINGHAUSEN E.V., BIOLOGISCHE STATION ZWILLBROCK E.V. (2014):

Naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten „Bürgerwindpark Merfeld“, Coesfeld, Dorsten, Vreden, 2014.

NEUMANN, PETER, UVENTUS GMBH (2012):

Protokoll – Frühzeitiges Planungsgespräch Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld am 20.09.2012 im Rathaus Dülmen, Dülmen, 2012.



RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES

Vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen (AB. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

SCHULZE, CARSTEN (2012):

Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld, Zwischenergebnisse zur Kartierung der Avifauna und Fledermäuse, Stewwedde, 2012.



Anhang

Fotodokumentation der Übersichtsbegehung der Windpotenzialflächen



Abb. 3 Potenzialfläche 1 – Limbergen
Ackerfläche



Abb. 4 Potenzialfläche 1 – Limbergen
Modellflugplatz



Abb. 5 Potenzialfläche 2 – Fleisenbach/ Kart-
haus
Stillgewässer mit Hecken



Abb. 6 Potenzialfläche 2 – Fleisenbach/ Kart-
haus
Grünländer (mit zwei Graureihern)



Abb. 7 Potenzialfläche 3 – Limberger Feld
Ackerfläche



Abb. 8 Potenzialfläche 3 – Limberger Feld
Grünlandstreifen im Westen mit
Gehölzbestand im Hintergrund





Abb. 9 Potenzialfläche 4 – Hangenau Ost
Ackerfläche mit angrenzendem
Gehölzbestand



Abb. 10 Potenzialfläche 4 – Hangenau Ost
Ackerfläche mit angrenzender Straße



Abb. 11 Potenzialfläche 5 – östl. Forsthaus Milt-
wick
südliche Ackerfläche



Abb. 12 Potenzialfläche 5 – östl. Forsthaus Milt-
wick
Ackerfläche mit Grünländern und Wald
im Norden



Abb. 13 Potenzialfläche 8 – Welter Bach
beweidetes Gründland im NSG



Abb. 14 Ackerflächen





Abb. 15 Potenzialfläche 11 – Merfeld südl. L 600
Ackerfläche mit Gehölzreihen



Abb. 16 Potenzialfläche 11 – Merfeld südl. L 600
Ackerfläche mit zwei Kranichen



Abb. 17 Potenzialfläche 12 – Welte
Ackerfläche mit bestehenden
Windenergieanlagen



Abb. 18 Potenzialfläche 12 – Welte
Windenergieanlagen im direkten Umfeld
einer Hofstelle



Abb. 19 Potenzialfläche 13 – Merfeld nördl. L 600
Kannebrooksweg mit Gehölzbestand



Abb. 20 Potenzialfläche 13 – Merfeld nördl. L 600
Ackerfläche mit Wald im Hintergrund





Abb. 21 Potenzialfläche 15 – nördl. Gronenbach
Ackerfläche mit angrenzendem Gehölz-
bestand



Abb. 22 Potenzialfläche 15 – nördl. Gronenbach
Ackerfläche mit angrenzenden
Gehölzgruppen



Abb. 23 Potenzialfläche 16 – Hangenau West
Ackerflächen mit Aussicht auf den
Waldbestand



Abb. 24 Potenzialfläche 16 – Hangenau West
Ackerfläche mit WEA im Hintergrund



Abb. 25 Potenzialfläche 17 – nördlich Mühlen-
bach
Ackerfläche



Abb. 26 Potenzialfläche 17 – nördlich Mühlen-
bach
Wegrand am Mühlenbach





**Abb. 27 Potenzialfläche 18 – Nonnenbach südlich K 4
Gehölzbestände am Ackerrand**



**Abb. 28 Potenzialfläche 18 – Nonnenbach südlich K 4
Ackerfläche**



**Abb. 29 Potenzialfläche 19 – an der B 474
Offenlandfläche**



**Abb. 30 Potenzialfläche 19 – an der B 474
Offenlandfläche innerhalb von
Gehölzbeständen**



**Abb. 31 Potenzialfläche 20 – Nonnenbach nördlich K 4
Feldweg mit angrenzenden
Gründlandflächen**



**Abb. 32 Abb. 33 Potenzialfläche 20 – Nonnenbach
nördlich K 4
Ackerfläche an Gehölzbestand
angrenzend**





Abb. 34 Potenzialfläche 21 – Karthäuser Mühlenbach
Ackerfläche mit angrenzenden Gehölzen



Abb. 35 Potenzialfläche 22 – Visbeck
Landwirtschaftliche Fläche mit umgebenden Gehölzbeständen



Abb. 36 Potenzialfläche 23 – Middelers Heide
Grünland mit angrenzenden Gehölzbestand



Liste der Brutvögel und Gäste **im NSG „Bachaukomplex am Welter Bach“** und der angrenzenden Bereiche

Stand: 06 / 2013

Helmut Hielscher, Martin Groß

Mit Beiträgen von: Wolfgang Fliß, Chris Husband, Karl Janning, Reinhard Trautmann,
 Günter Zurhausen, Rolf Behlert, Christian Uckelmann

Art		Rote Liste NRW / Westf. Bucht	Status	Anzahl	Beobachtung
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	+ / +	B		
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	+ / +	D	1	30.06.99 Hielscher
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+ / +	B	> 10 Paare	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3 N / 3 N	B ?	1	1.5.11 Behlert, fängt Libellen über Helmut's Teich
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1N/ 1N	D / Ü	20 – 60	regelm. Wiesen Rüßkamp, bis 94 B zuletzt 4 Paare, 1 Paar Übersommerer / 97 / 00, 01 ganzj. Beobacht. Von Einzelt. u. kl. Trupps
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		D		
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	+ / +	D		
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	2N / 1	D		regelm. im Frühjahr
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+ / +	B		
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	+ / +	B		Kettermann-Blänke
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+ / +	B	2 Paar	In Schwärmen, Brutverdacht 4 / 00
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2N / 1	D	4 –5 Paar 3 P 5/05	regelm. im Mai, 5/99
Brautente	<i>Aix sponsa</i>		D		Hielscher Okt. 02
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+ / +	B		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+ / +	B		Bauernwäldchen im und am NSG
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V / +	NG		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V / +	B	ca. 10 Paare	Hecken und Säume am Bach und den Wegen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+ / +	B		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3N / 2	B	1 Paar	regelm. B am Welter Bach und Karthäuser Mühlen- bach, bekannt seit 1985
Elster	<i>Pica pica</i>	+ / +	B		



Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	R / R	D		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+ / +	B		regelmäßig in den Säumen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V / V	B	ca. 10 Paare	höher gelegene Wiesen im NSG und nördlich angrenzender Ackerkamp
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3 / 3	B	1 Paar	B: Wiese Bayer-Niehues 98, NG: Wiese Bontrup regelm. 2008 Bullenweide / 2011 Mädesüßflur
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V / V	B	ca. 20 – 25 Paare	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+ / +	B		
Garten- baumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+ / +	B		
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	+ / +	B		
Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3 / 3	B	1 Paar	Hof Nienhaus
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	+ / +	D		5/98 Teiche Hielscher
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V / +	B		regelmäßig
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+ / +	B		5/98 Wald Uckelmann
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V / +	B	5 Paare	
Goldregen- pfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	0 / 0	D		2 Ex. Ackerkamp nördlich NSG in Kiebitzschwarm
Graugans	<i>Anser Anser</i>	+ / +	B	1 Indiv.	11.04.98, Blänke Elbert, 4/01 1 Paar Bontrup 4/02 2 Paar Bontrup, 5 Junge Hielscher 5/04, 5/05 1 Paar mit 2 Jungen, 5/06 3 Paar, 2 Junge
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+N / +N	NG		regelmäßig
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+ / +	B		
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2N / 2N	B	1 Indiv./ 1 Paar	4 / 2000, 4/02 Bontrup, Letterhaus 4-6/02 Blänke Krunke, 3/04 08/09/10 u. 2011 Feb. – Apr. Im Westteil, 4/12 4 Junge, Brut in 13
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+ / +	NG		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	3 / 3	B	1 Paar	Hielscher 10-11/02 frisst Bienen, 03, 04
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+N / +N	NG		
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+ / +	B	1 Paar	Hof Nienhaus



Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+ / +	B		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+N / 3 N	B?	1 Paar	Wald Uckelmann 97
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+ / +	B		
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	+ / +	D	1 Paar	4/01 Bontrup
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3 / 3	B	9 P 02 6 P 03 6 P 04 6 P 05 12 P 06	1 Paar 98 / 3 Paar 99 / 6 Paar 2000 / 11 Paar 01, 06/01 7 fast adulte Jungt. M Eltern Kippe Kettermann,
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V / 3	B		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+ / +	B		
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	3 / 3	D		4 / 00 Bayer-N., 4/01
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1 / 1	D	1 m / 1 Paar 1 4/05 5/13	6/98, Blänken, 4/99 KGW Bayer-N.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+ / +	B		
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	D		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	1N	D	1 Paar	8/98 Hielscher, Feuchtw.
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	RN / RN	NG	7 – 10	Fischteiche Angelverein, Hielscher und Uckelmann
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0 / 0	NG	1 Indiv.	12.01.03-22.01.03 Wiesen, Blänken u Teiche Hielscher
Krickente	<i>Anas crecca</i>	2 / 2	D	6 Indiv. 1 P 04	11/97, Teiche Hielscher, re- gelm. Gast, 3 – 5/01 5 Paar auf den Blänken 3/02 Blänke Krunke 5 Indiv
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V / 3	B	1 Paar	Staudensäume und Hecken im Gebiet
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	+ / +	D		regelm. Frühj. U. Herbst
Löffler	<i>Geronticus eremita</i>		D	1 Paar	5/15 Teich Hielscher
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	2 / 2	D	1 Paar	3/05 Blänke Krunke, Beh- lert 5/12 Teich Hielscher
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+ / +	NG	Zahlr.	Regelm. Im Sommer
Mäusebus- sard	<i>Buteo buteo</i>	+ / +	NG		regelmäßig
Mehl- schwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V / +	B	> 10 Paare	Höfe Voll, Bayer-Niehues, Niehaus und weitere
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+ / +	B		
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+ / +	B		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3 / 3	B	1 Paar	Hecken Nähe Hof Decker / Hecke Hielscher 02 / 04



Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	+ / +	B	1 Paar	4/98, 3/2000 Blänke Elbert 4/02 Blänke Krunke, 5 Jungt. In 04, 5/06 1 Paar mit 3 Jungen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3 / 2	NG	1 Indiv.	5/99 Wiesen Bontrup
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>			15 Paare	Helmuts Teich
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	D		gelegentl. Gast
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1N / 1	D		Hielscher, 94
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	2 / 3	D		5/12 Wald Hielscher
Rauhfußbus- sard	<i>Buteo lagopus</i>		D		Jan./03 Teiche Hielscher
Rauch- schwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3 / 3	B	ca. 10 Paare	Höfe Voll, Bayer-Niehues, Nienhaus und weitere 1 Paar im 1. Viehstall 2011
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2N / 3	B	3 „Ketten“	regelmäßig in den Säumen
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+ / +	B	3 Paare	min. 5 Junge in 98, früher regelm. NG, Bruterfolg 99 / 02 / 8 Paar in 04
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+ / +	B		Waldsaum am Bach bei Bayer-Niehues
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V / +	B/NG	1 Paar	5/99, 6/01 Teich B.-N.
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0 / 1	D	1 Ex.	11/02 Teich Hielscher
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2 N	B	1 Paar	Juni bis August 06 / 1 Brutpaar 2011 Getreide- acker südlich F. Bontrup, Behlert 4/12 5/13 beim Reiterhof
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	+ / -	D	1 Paar 5 Indiv.	5/98 Hielscher, 1 Indiv. 3 /05, Behlert 4 / 12
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		D		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+ / +	B		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2 N / 2 N	D	1	Hielscher über dem Teich 2011
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1N / 1N	D		Teiche Hielscher 8/97, 2002
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+N / 1	D		Seit 02, Wiesen u. Teiche Hielscher
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3 / 3	B	5 Paare	Wiesen Bontrup, Ahlers, Krunke / regelm. Ab Anfg. April
Schnatter- ente	<i>Anas strepera</i>	R / 3	D	2 Paare	5/13 Große Blänke Uckel- mann
Schwanz- meise	<i>Aegitholos caudatus</i>	+ / +	B		
Schwarzdros- sel	<i>Turdus merula</i>	+ / +	B		



Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	3 / 3	B	1 Paar	Wald Nienhaus erst 2001, Brut in 02
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	2 / 1	B	1 Paar	Wiesen Westteil 6/13
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	2 / 1	D	1	Behlert, 5 / 11 über Helmut's Teich
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>		D		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+ / +	B		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+N / +N	NG		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+ / +	B	10 – 12 Paare	Ca. 80 Jungvögel 19.6.99
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3N / 3	B	3 Paar	Hof Diekmann, Hof Wilms, Hof Bontrup, 9/02 Jungtier Viehhütte Bontrup
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1 / 1	D	2 m, 1 w 3 P 5/06	z. Zugzeit regelm. seit 1994, 5/98, 4 / 00
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+ / +	B	einzelne bis > 100	im Sommer regelm. Hecken u. Säume im Gebiet, im Herbst zeitw. S. zahlreich
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+ / +	B	15 Paare	regelm. in allen Gewässern, Bestand ↑
Sturmmöve	<i>Larus canus</i>	R / R	D	7 Individ.	12/97, Blänken
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	+ / +	B		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+ / +	B	10 Paare	Staudensäume am Bach
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	2 / 2	D		unregelm., zuletzt 1.11.98, Teiche Hielscher
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	2 N / 2 N	D/NG	1 Individ.	4/01 Blänke Krunke
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V / +	B		Teiche Hielscher,
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V / 3	B		94 / 98 / 99 / 11 / 12 / 13
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+ / +	B	1 Paar	Fischteichgelände, Angelverein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3 / 3	B	5 Paare	Brache Bayer-N, Hecken, regelmäßig
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	+ / +	D		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2 / 2	B		Regelm. Säume u. angr. Äcker, seit 1995? / 7/99, regelm. 2 Paar 2011 Ackerrand und Modellflugplatz
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1 / 1	D	1 m	5/98 Kettermann, Gövert



Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+ / +	B	2 Paar	Bauernwäldchen im und am NSG
Waldschneepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V / 3	B		Waldgebiet Roster Heide
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		D / Ü	2 Paar	Ü: 98 im NSG / D: regelm. z. Zugzeit bis > 80 Indiv. 3/98, 4/99, 4/00, 5- 6/01
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	1 / 0	D		Hummelstein 8/04 Helmuts Teich 5/11 schlägt Brieftaube
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+ / +	D		Jan. 03 Teiche Hielscher
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1N / 1N	B	1 Paar	5/01 Teiche Hielscher, 1 Paar Jungtiere landet b. Hielscher 04 4 Junge ausgeflogen 8 / 11 2 Brutpaare 2011
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		B	5 Paar	regelm. seit 2000, Teiche Hielscher
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1 / 1	D	1	15.4.2000 Hielscher
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3 / 3	D		20 Indiv. 4/99 4/02 Bontrup
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1N / 1N	D		8/97 1 Paar
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+ / +	D		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+ / +	B		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+ / +	B		
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2 / 2	B	1 Paar	Teiche Hielscher, 1. Brut 98, vorher Durchzügler/ 11/2000, 01, 02, 03, 04 regelmäßig

Angaben zum Gefährdungsgrad nach:

„Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens“, GRO u. WOG, Charadrius 2 / 1997

Abkürzungen:

0	Brutvorkommen erloschen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Arealbedingt selten
V	Zurückgehend, Art der „Vorwarnliste“
+	ungefährdet
N	von Naturschutzmaßnahmen abhängig

B	Brutvogel
D	Durchzügler
NG	Nahrungsgast
Ü	Übersommerer

Fett: RL-Brutvögel im NSG

